

Stenographisches Protokoll

54. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 5. März 1958

Tagesordnung

1. Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle
2. 1. Vermögensverfallsamnestienovelle
3. Heereskraftfahrgesetz 1958
4. Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958
5. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen
6. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Probst

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 2458)
Entschuldigungen (S. 2458)

Bundesregierung

- Bericht des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1957 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2459)
- Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügung über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt 1. Juli bis 31. Dezember 1957 — Hauptausschuß (S. 2459)
- Antrag Dr. Gredler auf Besprechung einer Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Unterricht — Ablehnung (S. 2459)
- Schriftliche Anfragebeantwortungen 186 bis 196 (S. 2459)

Dringliche Anfrage

- der Abgeordneten Olah, Dr. Kranzlmayr und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Verhinderung von Justizirrtümern (S. 2474)
- Begründung: Olah (S. 2475)
- Mündliche Beantwortung durch Bundesminister Dr. Tschadek (S. 2476)
- Debatte: Marchner (S. 2483) und Doktor Kranzlmayr (S. 2483)

Ausschüsse

- Zuweisung des Antrages 54 (S. 2458)

Regierungsvorlagen

- 409: Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters — Unterrichtsausschuß (S. 2459)
- 410: Abänderung des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2459)

- 411: Brieftaubengesetz 1958 — Verfassungsausschuß (S. 2459)
- 412: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2459)
- 413: Kraftfahrgesetz-Novelle 1958 — Handelsausschuß (S. 2459)
- 414: Neuerliche Abänderung des Bundesstraßengesetzes — Handelsausschuß (S. 2459)
- 415: Zolltarifgesetz 1958 — Zollausschuß (S. 2459)
- 416: Energieanleihegesetz 1958 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2459)

Immunitätsangelegenheiten

- Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Krippner — Immunitätsausschuß (S. 2459)
- Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Probst (403 d. B.)
- Berichterstatter: Roithner (S. 2474)
- Annahme des Ausschußantrages (S. 2474)

Verhandlungen

- Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (395 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle (405 d. B.)
- Berichterstatter: Mittendorfer (S. 2460)
- Redner: Dr. Gredler (S. 2460)
- Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2462)
- Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (399 d. B.): 1. Vermögensverfallsamnestienovelle (408 d. B.)
- Berichterstatter: Dr. Hetzenauer (S. 2462)
- Redner: E. Fischer (S. 2463) und Dr. Pfeifer (S. 2466)
- Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2468)
- Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (400 d. B.): Heereskraftfahrgesetz 1958 (407 d. B.)
- Berichterstatter: Krippner (S. 2468)
- Redner: Dr. Zechmann (S. 2469)
- Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2470)
- Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (401 d. B.): Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958 (406 d. B.)
- Berichterstatter: Sebingner (S. 2470)
- Redner: Dr. Pfeifer (S. 2471)
- Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2473)
- Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (396 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen (404 d. B.)
- Berichterstatter: Mark (S. 2473)
- Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2474)

Eingebracht wurden**Antrag der Abgeordneten**

Marchner, Dr. Migsch und Genossen, betreffend ein Verbot von scharfkantigen Verzierungen an Autos (55/A)

Anfragen der Abgeordneten

Lola Solar, Grete Rehor und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Bekämpfung der Jugendkriminalität (227/J)

Polcar, Dr. Dipl.-Ing. Weiß, Prinke und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Bestellung der Mitglieder der Flugunfallkommission (228/J)

Polcar, Prinke, Machunze und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Verordnungen auf Grund des neuen Luftfahrtgesetzes (229/J)

Marianne Pollak, Marie Emhart, Maria Kren und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Strafbestimmungen gegen Tierquälerei (230/J)

Lackner, Enge, Czettel und Genossen an den Bundesminister für Justiz und an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Maßnahmen gegen alkoholisierte Autolenker (231/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann und Genossen an den Bundeskanzler und an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die praktische Handhabung des Grundner Pensionsabkommens (232/J)

Dr. Pfeifer und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Landes- und Gemeindedienst (233/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann, Dr. Gredler und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Geltendmachung der in der Zeit von 1938 bis 1945 erworbenen Rechtsansprüche der öffentlich Bediensteten österreichischer Staatsangehörigkeit an das Deutsche Reich und die Einbringung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Regelung dienstrechtlicher Fragen (Zwischenzeitengesetz) (234/J)

Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Anzeige gegen Gewerkschaftsfunktionäre der Ortsgruppe St. Lambrecht wegen Unterschlagung von Mitgliedsbeiträgen (235/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann und Genossen an die Bundesregierung, betreffend den Notenwechsel in der Frage des Konkordates (236/J)

Dr. Pfeifer und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Stilllegung der Pensionen der in der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke AG. und in sonstigen staatlichen Unternehmungen beschäftigten Bundespensionisten (237/J)

Dr. Zechmann und Genossen an den Bundesminister für Justiz und an den Bundesminister für Inneres, betreffend Maßnahmen gegen die sich häufenden Gewaltverbrechen Jugendlicher (238/J)

Anfragebeantwortungen**Eingelangt sind die Antworten**

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Kandutsch und Genossen (186/A. B. zu 191/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (187/A. B. zu 211/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Zechmann und Genossen (188/A. B. zu 207/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (189/A. B. zu 209/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (190/A. B. zu 216/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Mark und Genossen (191/A. B. zu 220/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Voithofer und Genossen (192/A. B. zu 181/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (193/A. B. zu 216/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Kandutsch und Genossen (194/A. B. zu 185/J)

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Machunze und Genossen (195/A. B. zu 218/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Voithofer und Genossen (196/A. B. zu 222/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 48. Sitzung vom 12. Dezember, der 49. Sitzung vom 17. Dezember, der 50. Sitzung vom 18. Dezember 1957 und der 51. Sitzung vom 22. Jänner 1958 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Holoubek, Ing. Kortschak und Walla.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Lins, Reich, Dr. Leopold Weismann, Strasser, Truppe, Preußler, Klenner, Rom, Freund, Horn und Rosa Jochmann.

Den eingelangten Antrag 54/A der Abgeordneten Lola Solar und Genossen, betreffend die Schaffung eines Strahlenschutzgesetzes, weise ich dem Verfassungsausschuß zu. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind elf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragstellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Machunze**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (409 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung abgeändert wird (410 der Beilagen);

Bundesgesetz über das Halten von Brieftauben (Brieftaubengesetz 1958) (411 der Beilagen);

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (412 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1955 abgeändert wird (Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1958) (413 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird (414 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Einführung eines neuen Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958) (415 der Beilagen);

Bundesgesetz über Begünstigung einer Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1958) (416 der Beilagen).

Das Bundesministerium für Finanzen legt den Bericht gemäß Ziffer 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1957 (Anlage VI zum Bundesfinanzgesetz 1957) vor.

Ferner legt das Bundesministerium für Finanzen einen Bericht, betreffend Verfügung über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt 1. Juli bis 31. Dezember 1957, vor.

Vom Strafbezirksgericht Wien ist ein Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Franz Krippner (§ 431 StG. — Verkehrsunfall) eingelangt.

Es werden zugewiesen:

409 dem *Unterrichtsausschuß*;

410, 412, 416 und der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über die Kraftfahrzeuge des Bundes dem *Finanz- und Budgetausschuß*;

411 dem *Verfassungsausschuß*;

413 und 414 dem *Handelsausschuß*;

415 dem *Zollausschuß*;

der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügung über bewegliches Bundesvermögen, dem *Hauptausschuß*;

das *Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß*.

Präsident: Bevor ich in die Tagesordnung eingehe, teile ich mit, daß ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler gemäß § 47 der Geschäftsordnung zur Geschäftsbehandlung vorliegt, der wie folgt lautet:

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Im Sinne des § 66 der Geschäftsordnung des Nationalrates stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, daß über die auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. Pfeifer und Genossen betreffend das Disziplinarverfahren gegen Hofrat Dr. Felix Reitter erteilte Beantwortung des Herrn Bundesministers für Unterricht in der heutigen Sitzung eine Besprechung stattfinde.

Die Fraktion der FPÖ erblickt in den Worten: „es sei nicht ratsam, ein politisches Schauspiel vor der Öffentlichkeit abzuführen“, eine Außerkraftsetzung des ältesten Urrechtes der gesetzgebenden Körperschaft.

Auch widerspricht es der parlamentarischen Gepflogenheit, eine Frage mit einer Gegenfrage zu beantworten.

Da die in Rede stehende Anfragebeantwortung in der letzten Sitzung des Nationalrates erfolgt ist, ist der nunmehr gemäß § 66 gestellte Antrag fristgerecht eingebracht. Über einen solchen Antrag hat der Nationalrat ebenfalls gemäß § 66 Abs. A der Geschäftsordnung ohne Debatte zu entscheiden.

Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die dem zur Verlesung gebrachten Antrag des Abgeordneten Dr. Gredler ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist die Minderheit. Der Antrag ist daher abgelehnt.

Ich gebe ferner bekannt, daß die Abgeordneten Olah, Dr. Kranzlmayr und Genossen eine Anfrage an den Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend die Verhinderung von Justizirrtümern, in der heutigen Sitzung eingebracht und beantragt haben, hierüber eine Debatte abzuführen. Es handelt sich somit um eine dringliche Anfrage gemäß § 67 der Geschäftsordnung. Da der Antrag von 20 Mitgliedern unterstützt ist, so ist ihm ohne weiteres stattzugeben. Ich werde die Verhandlung dieser dringlichen Anfrage am Schlusse

der Sitzung nach Beendigung der Tagesordnung durchführen. Die Anfrage wird vor ihrer Behandlung vom Schriftführer verlesen und sodann vom Herrn Erstanfragersteller begründet werden.

1. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (395 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle abgeändert wird (405 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle.

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Mittendorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatte **Mittendorfer:** Hohes Haus! Laut Beschluß des Zollausschusses vom 12. Feber 1958 habe ich die Aufgabe, über die Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle zu berichten.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953 über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, Zölle aus volkswirtschaftlichen Gründen zu stunden. Die Geltungsdauer des genannten Bundesgesetzes ist bereits mehrmals, zuletzt bis 31. März 1958, verlängert worden.

Die Beratungen über den Entwurf des neuen österreichischen Zolltarifes sind bereits so weit gediehen, daß mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifes im September zu rechnen ist

Um allfällige im neuen Zollbegünstigungssystem enthaltene Lücken ohne nachhaltige Rückwirkungen für die Wirtschaft überbrücken zu können, erscheint es zweckmäßig, die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle, das sich bisher gegen die immer wieder auftretenden Preisauftriebenden bewährt hat, bis 31. Dezember 1958 zu verlängern.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 12. Feber 1958 beraten. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Ich beantrage namens des Zollausschusses, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (395 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Sollte eine Debatte gewünscht werden, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. Wir gehen daher in die Debatte ein.

Als Gegenredner hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Gredler zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Gredler:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Wortmeldung beziehungsweise die ablehnende Stellungnahme zu dem vorliegenden Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle, welches nur eine Fristerstreckung will, bedeutet einen demonstrativen Akt. Sie bedeutet die Zurückweisung des Verfahrens der Koalition, gewisse wirtschaftlich dringende Materien auf Jahre hinaus nicht zu entscheiden, die Entscheidung hintanzustellen, wichtige Probleme einfach pendent zu lassen.

Ich habe in einem anderen Zusammenhang, wo ebenfalls ein wichtiges wirtschaftliches Gesetz durch Jahre hindurch nicht entschieden wurde, einmal die Zeit, bis zu der sich die Koalition schließlich, meist in irgendeiner junktimierten Form, entschließt, die Materie gesetzmäßig zu lösen, mit der Schwangerschaftsperiode eines Elefanten verglichen.

Da es mir selbst mit diesem Scherzwort nicht gelingt, das Haus aufzuwecken und auf meine Ausführungen zu lenken (*Abg. Dwořak: Bessere Witze!*), muß ich im Sinne der Wünsche des Herrn Kollegen Dwořak versuchen, einige bessere Witze zu machen. (*Abg. Dr. Gorbach: Geistige Elephantiasis!*) Die ist aber bei euch! Denn dieses Zollgesetz scheint Klumpfüße gehabt zu haben, sonst wäre es in irgendeiner Form schließlich doch nicht erst nach sieben Jahren zur Debatte und zur Ausführung gelangt. Beweise der wirtschaftlichen Konzeptlosigkeit gibt es viele. Nicht nur die Verspätung dieses Zollgesetzes, auch etwa das Problem des ungelösten Landwirtschaftsgesetzes wurde in diesem Haus vor wenigen Tagen noch heftig kritisiert. Fünf Jahre ist es her, seit es in Verhandlung steht, und seit fünf Jahren ist es nicht beschlossen.

Das Zollgesetz ist noch älter. Es ist sieben Jahre her, seit die Notwendigkeit aufgetaucht ist und auch erkannt wurde, das Gewichtszollsystem durch ein Wertzollsystem zu ersetzen, und bisher haben wir immer nur Fristen erstreckt. Es gibt auch andere Materien, wie das Mühlengesetz oder das Holzwirtschaftsgesetz, um nur einige wenige verwandte Sachgebiete herauszugreifen, die ebenfalls nicht gelöst worden sind.

Nun sind in den letzten Tagen den Parlamentsmitgliedern zahlreiche Unterlagen zugewandert. Wir wissen, daß das heute zugewiesene Zollgesetz bereits vor längerer Zeit bis auf die 144 Zollsätze für agrarische Grund- und Fertigprodukte im Ministerrat genehmigt worden ist. Aber wie schon gesagt, über sieben Jahre stand es in Debatte. Es ist seinerzeit, wie Sie sich erinnern, von Vizekanzler Hartleb als unserem Abgeordneten mehrfach in seinen Reden urgiert worden. Andere Redner meiner Partei — auch ich selbst — sind häufig in wirtschaftspolitischen Debatten auf diesen Mißstand zurückgekommen.

Wir hätten es für richtig gehalten, wenn man uns über die Materie, über die man sich ja schon vor längerer Zeit geeinigt hat, mindestens seit einigen Monaten im Parlament informiert hätte, vielleicht sogar einmal auch die offene Frage der Zollsätze für die Landwirtschaft zum Gegenstand einer Beratung der zuständigen Ausschüsse, einer Beschlußfassung im Hause in offener Debatte gemacht hätte! Auf diese Weise hätte das Parlament sicher die Möglichkeit gehabt, sich als der zuständige Gesetzgeber mit der Materie ausführlich zu befassen und eine rechtzeitige Entscheidung zu treffen.

Nichts ist charakteristischer für den unbefriedigenden Zustand als die Worte eines namhaften Industriellen, wonach durch die Verzögerung dieser Materie der österreichischen Wirtschaft ein Schaden zugefügt worden sei, der sich in gleicher Weise auf Unternehmer und Arbeitnehmer auswirke. Und wörtlich heißt es: „Es muß die Verantwortlichen“ — und hier ist die Koalition gemeint — „ein Gefühl der Scham überfallen, daß ihnen dieses Spiel“ — auch das ist wörtlich aus den Ausführungen des Industriellen zitiert — „aus dem Munde zweier Ausländer vorgehalten wird.“ Es handelt sich dabei um einen Schweizer Minister und um den englischen Europaminister und Freihandelszonenpromotor Reginald Maudling.

Immer wieder wurde dieses Gesetz verheißen. In einem wirtschaftspolitischen Informationsdienst habe ich schon 1956 gelesen, daß man es bis Mitte dieses Jahres hätte erwarten sollen. In der OEEC, im GATT hat man die Zollreform bereits mit dem Stichtag 1. Jänner 1957 erwartet.

Nun haben wir heute abermals über eine Fristerstreckung bis zum 31. Dezember 1958 zu beraten. Wir wissen, daß dennoch dieses Gesetz, diese, glaube ich, längste Materie der Zweiten Republik, die uns vorgelegt wird, bereits vorgelegt worden ist. Es ist ziemlich gleichgültig, ob man zur Beratung desselben

jetzt eine Woche oder vierzehn Tage Zeit haben wird. Wir haben daher seitens unserer Fraktion auch gar nicht in die Frage eingegriffen, ob wir nächste Woche, übernächste Woche oder in etwa drei Wochen darüber entscheiden sollen. Eine Materie, die sieben Jahre lang in Beratung steht, die in den großen Verbänden einerseits und zwischen den politischen Parteien und innerhalb der größten politischen Partei so lange erörtert wurde, kann man füglich nicht in ein oder zwei Wochen im Einklang mit den einzelnen Interessenten so prüfen, daß meine Fraktion entscheiden könnte, ob sie diesen zahllosen Zollsätzen zustimmen kann oder nicht.

Auch Sie können das nicht! Sie haben natürlich in Ihren Reihen Fachleute, Sie haben in Ihren Reihen Herren, die sich mit Wirtschaftspolitik befassen, Sie haben seitens der diversen Kammern besondere Fachleute, die mit der Materie genau vertraut sind. Sie sind nämlich im Grunde auch seit sieben oder seit fünf oder wenigstens seit drei Jahren mit der Frage der Zollsätze befaßt und können daher auch im Detail etwas dazu sagen.

Die große Mehrheit der Abgeordneten — auch solche, die dazu etwas zu sagen haben und die immerhin in diesem oder jenem Teilgebiet sicherlich vom Fach sind — ist aber darüber kaum informiert. Meine Fraktion auch nicht. Und es ist unmöglich — ich darf das noch einmal unterstreichen —, in wenigen Wochen dazu fachlich fundiert Stellung zu nehmen, wenn man nicht den Apparat der Kammern hinter sich hat. Dabei ist es, wie gesagt, ganz gleichgültig, ob man nun eine Woche oder zwei Wochen damit befaßt wird, die Zeit ist zu knapp.

Auch die Erstreckung bis 31. Dezember 1958 ist ein Formalakt, der bedeutet, daß man jetzt eine seit vielen Jahren auch vom Ausland, von den europäischen Körperschaften der Integration dringend urgierte Maßnahme immer wieder und wieder hinausschiebt, während anschließend in Form eines Schnellverfahrens dieser Kuchen hier ausgebacken werden soll, ohne daß wir dazu ausführlich Stellung nehmen können.

Ich darf noch einmal sagen: Die Ablehnung dieses Gesetzes, die Ablehnung der Fristerstreckung ist ein demonstrativer Akt, den meine Fraktion dagegen setzt, daß man dieses wichtige Zollgesetz seit sieben Jahren nicht entscheidet. Wenn man es aber entscheiden soll, dann geschieht dies in Form einer sehr raschen Durchpeitschung in ein, zwei oder drei Wochen, anstatt daß das mit der Gesetzgebung befaßte Haus — das Hohe Haus, das Parlament — Gelegenheit hat, durch Monate zu beraten. Ich schließe auch die begutachtenden

Körperschaften ein, ich will ihnen Monate gönnen, aber auch uns. Es wäre notwendig, daß man sorgfältig prüft, was dieses neue Wertzollsystem bedeutet, und erst dann darüber beschließt.

Meine Fraktion hat sich daher entschlossen, dieser Verlängerung ihr Nein entgegenzusetzen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf sein Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (399 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, ergänzt wird (1. Vermögensverfallsamnestienovelle) (408 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: 1. Vermögensverfallsamnestienovelle.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Hetzenauer:** Sehr geehrte Damen und Herren! In der Erklärung der Bundesregierung vom 4. Juli 1956 hat der Herr Bundeskanzler eine Bereinigung des Nationalsozialistenproblems angekündigt, und schon 14 Tage später hat das Hohe Haus hiezu den ersten Schritt in der Weise getan, daß es damals das Bundesverfassungsgesetz über die Vermögensverfallsamnestie beschlossen hat. Seitdem wird auf Grund des § 2 des zitierten Gesetzes über Antrag verfallenes Vermögen, das auf Grund eines Urteiles dem Staate verfallen war, den sogenannten Formalbelasteten zurückgestellt. Diese Formalbelasteten sind nach § 2 des zitierten Gesetzes Personen, die lediglich wegen ihres Ranges in der NSDAP oder in einem Wehrverbande bis zum Gauleiter oder Oberführer nach den Bestimmungen der §§ 10, 11 und 12 des Verbotsgesetzes oder als ehemalige Kreisleiter oder Standartenführer der SS nach § 1 Abs. 6 des Kriegsverbrechergesetzes verurteilt worden und mit dem Vermögensverfall bestraft worden sind.

Der Gesetzgeber wollte aber darüber hinaus eine großzügige Vermögensrückstellung damals bei der Beschlußfassung über das Vermögensverfallsamnestiegesetz. Das geht aus dem § 8 des Vermögensverfallsamnestiegesetzes hervor, in welchem das Finanzministerium ermächtigt wurde, im Einvernehmen mit dem Justiz-

ministerium in anderen berücksichtigungswürdigen Fällen als denen des § 2 der Vermögensverfallsamnestie verfallenes Vermögen zurückzustellen.

Nur eine einzige Ausnahme formeller Natur mußte im § 6 der Vermögensverfallsamnestie gemacht werden, des Inhaltes, daß eine Rückstellung dann ausgeschlossen ist, wenn — wie in Ziffer 1 ausgeführt wurde — bei entzogenem Vermögen solches Vermögen nicht rechtzeitig in Anspruch genommen worden ist, oder nach § 6 Z. 2 mit Rücksicht auf Artikel 22 des österreichischen Staatsvertrags bei jenen ehemaligen Eigentümern deutscher Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, sondern die deutsche Staatsbürgerschaft besessen haben.

Diese Einschränkung nach § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie war notwendig, um eine ungleiche Behandlung von Inhabern ehemals deutscher Vermögenswerte zu vermeiden. In diesem Artikel 22 des Staatsvertrages war nämlich festgelegt, daß eine Rückstellung von Deutschem Eigentum an jene Personen ausgeschlossen ist, die zum Zeitpunkt des 8. Mai 1945 nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, sondern die deutsche Staatsbürgerschaft hatten. Nun wäre, hätte man die Einschränkung des § 6 Z. 2 in der Vermögensverfallsamnestie nicht gemacht, die Tatsache eingetreten, daß an nach § 11 des Verbotsgesetzes oder nach § 1 Abs. 6 des Kriegsverbrechergesetzes verurteilte Personen Vermögenswerte hätten zurückgestellt werden können, während den anderen nicht verurteilten ehemaligen Besitzern Deutschen Eigentums eine Rückstellung nicht möglich gemacht worden wäre. Um eine solche ungleiche Behandlung zu vermeiden, mußte damals die Einschränkung des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie gemacht werden.

In der Anwendung der Vermögensverfallsamnestie hat die Praxis ergeben, daß bis zum 31. Dezember 1957 unter insgesamt 1697 Fällen, die gemäß § 2 Vermögensverfallsamnestiegesetz mit einem rechtskräftigen Erstattungsbeschluß geendet haben, aber auch unter den Fällen, die gemäß § 8 des Vermögensverfallsamnestiegesetzes aufrecht erledigt worden sind, der Zahl nach 319 Fälle, immer wieder solche waren, bei denen gemäß § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie eine Rückstellung des Vermögens ausgeschlossen ist.

Nun hat aber seinerzeit der Gesetzgeber eine großzügige Behandlung der Rückstellung gewollt. In der Zwischenzeit ist durch das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz vom 25. Juli 1956 eine neue Situation eingetreten,

nämlich die Tatsache, daß im § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ausdrücklich bestimmt wird: „Aus dem ehemaligen Eigentum einer deutschen physischen Person in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögenswerte gelten als am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages dieser physischen Person übereignet, wenn sie spätestens am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat.“

Damit würde also die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung im § 6 Z. 2, die ein Rückstellungsverbot darstellt, wiederum für die Zukunft zwei Gruppen von ehemals deutschen Eigentümern schaffen: jene, der auf Grund des § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes kraft Gesetz übereignet wird, und jene Gruppe, der also nach § 6 Z. 2 die Rückstellung verweigert würde. Das wollte der Gesetzgeber nicht, und aus diesem Grunde will die Regierungsvorlage im Artikel I den § 6 Z. 2 in der Weise ergänzt wissen, daß eine Einschränkung des Erstattungsverbotes gemacht wird, und zwar dahin gehend, daß es heißt: „Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Person, deren Vermögen für verfallen erklärt worden ist, in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat.“

Jenen Personen soll also künftighin das verfallene Vermögen zurückgestellt werden, mit einer einzigen Einschränkung, auf die ich das Hohe Haus hinweisen muß. Es kann nämlich eine Rückerstattung von ehemals deutschen Vermögenswerten in jenen Fällen auch in Zukunft vorerst nicht erfolgen, in denen der ehemals deutsche Vermögenseigentümer vor dem 27. Juli 1955 verstorben ist, ohne bis dahin die österreichische Staatsbürgerschaft erworben zu haben, dies auch dann nicht, wenn etwa der eine oder andere der Erben die österreichische Staatsbürgerschaft bis zu diesem Termin tatsächlich erworben hätte. Diese Einschränkung mußte gemacht werden, weil sich in der Praxis gezeigt hat, daß bei Durchführung von Verlassenschaftsverhandlungen in solchen Fällen, in denen etwa berechnigte Erben da sind, die nicht alle die österreichische Staatsbürgerschaft haben, oder wenn in letztwilligen Verfügungen Legate, Vermächtnisse angeordnet sind, die an Personen zu gewähren und zu leisten wären, die die österreichische Staatsbürgerschaft ebenfalls nicht erworben haben, eine Einantwortung des Nachlasses wegen gesetzlicher Hindernisse ausgeschlossen ist.

Diese Einschränkung gilt aber nicht für alle Zukunft; das heißt es ist beabsichtigt, diese Härte dadurch zu beseitigen, daß mit

dem Zeitpunkte, zu dem die Vermögensverhandlungen mit Deutschland abgeschlossen sind, eine zweite Novelle geschaffen wird, die die Aufhebung der Einschränkungsbestimmungen des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie bringen soll. Daher auch die Bezeichnung der gegenwärtigen Regierungsvorlage: 1. Vermögensverfallsamnestienovelle.

Der Artikel II der Regierungsvorlage enthält die Fristbestimmungen zur Geltendmachung der dargestellten Ansprüche, der Artikel III die Vollzugsklausel.

Diese Regierungsvorlage wurde vom Hauptausschuß am 13. Feber 1958 in einer Sitzung behandelt und dort einstimmig angenommen. Ich habe nun die Ehre, namens des Hauptausschusses den Antrag zu stellen, das Hohe Haus wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf: Bundesverfassungsgesetz, womit die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, ergänzt wird (1. Vermögensverfallsamnestienovelle) die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

In formeller Hinsicht habe ich zu beantragen, falls Wortmeldungen vorliegen, daß General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben. Wir gehen daher in die Debatte ein.

Als Gegenredner hat sich der Herr Abgeordnete Ernst Fischer zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Dem Parlament wird abermals ein Entschädigungsgesetz vorgelegt, nicht zugunsten der politisch und rassisch Verfolgten oder der Bombengeschädigten, sondern zugunsten von gerichtlich verurteilten Kriegsverbrechern.

Im Vermögensverfallsamnestiegesetz waren Kriegsverbrecher, die nach dem 8. Mai 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, von der Begünstigung ausgenommen. Nun sollen auch die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 27. Juli 1955 in Österreich umgewandelten Kriegsverbrecher wieder zu ihrem Vermögen gelangen. Es sind vielleicht nicht allzu viele, denen das Gesetz zugute kommt, aber wenn Österreich einmal beginnt, solche Forderungen anzuerkennen, muß man auf Schlimmes gefaßt sein; und der Herr Berichterstatter hat ja auch schon auf eine zweite Novelle vorbereitet. Westdeutsche Staatsbürger werden die nächsten sein, die von Österreich Wiedergutmachung fordern. Das westdeutsche Kapital steht schon bereit, die Gelder einzukassieren, die ihm durch höchst

bedenkliche, dem Staatsvertrag widersprechende Vereinbarungen zwischen der österreichischen und der Bonner Regierung zugeschanzt werden sollen. Die Freigebigkeit der österreichischen Regierung gegenüber den Nutznießern der Hitler-Herrschaft steht in schroffem Kontrast zu ihrer Knausrigkeit gegenüber Österreichern, die durch die Hitler-Herrschaft Freiheit, Gesundheit, Familie, Wohnung, die Grundlagen ihrer Existenz verloren haben. Es ist auf die Dauer unerträglich, daß Mütter von Hingerichteten in bitterer Not leben, daß arisierte Wohnungen nicht zurückgestellt werden, daß man den politisch Verfolgten und den Bombengeschädigten jede Wiedergutmachung vorenthält, daß man für sie kein Geld hat, wohl aber Geld für alle, die mitschuldig waren am Verderben Österreichs.

Ich möchte noch einmal sagen, was wir schon oft gesagt haben: Wir sind, soweit der Staat über Mittel verfügt, für eine Entschädigung aller, denen Unrecht geschehen ist — vor oder nach 1945. Aber den Vorrang müssen jene haben, die sich gegen Hitler zu Österreich bekannten, die Freiheitskämpfer und die wegen ihrer Gesinnung oder Abstammung Verfolgten, und nicht die Wegbereiter und Mithelfer der Annexion.

Wir gehen dem zwanzigsten Jahrestag der Annexion entgegen. Soll es das Merkmal dieses Jahrestages sein, daß die Eroberer sagen: Es hat sich doch gelohnt!, und daß die Opfer der Annexion erbittert abseits stehen, vergessen von der Republik, der sie die Treue hielten? Ist es gerecht und vernünftig, an diesem Jahrestag ein Entschädigungsgesetz für die Parteigänger, für die Funktionäre Hitlers und keines für seine Gegner, für seine Opfer einzubringen? Wir glauben nicht, daß man damit dem Ansehen Österreichs und dem Rechtsgefühl seiner Staatsbürger dient.

Ich möchte daran erinnern, was alles schon für die Ja-Sager der Annexion geschehen und was alles für ihre Leidtragenden nicht geschehen ist.

Der Staatsvertrag hat uns zur Wiedergutmachung für die Opfer des Faschismus verpflichtet, doch nach dem Abschluß des Staatsvertrages hat man das Gegenteil getan. Am 8. Februar 1956 hat das Parlament den Bundesbediensteten im Ruhestand, die aktive Nationalsozialisten waren, Pensionen zugebilligt. Wir waren damit einverstanden, haben jedoch verlangt, Kriegsverbrecher auszunehmen. Diesem Verlangen wurde nicht entsprochen. Das Gesetz hat zwischen schuldlosen Nationalsozialisten und schuldigen Kriegsverbrechern keinen Unterschied gemacht.

Am 18. Juli 1956 wurde gerichtlich verurteilten Kriegsverbrechern eine Vermögensverfalls-

amnestie gewährt. Die Opfer des Faschismus blieben unberücksichtigt. Wir sind damals für eine allgemeine Wiedergutmachung eingetreten, haben jedoch gefordert, daß Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus den Vorrang haben müssen. Auch auf diese Forderung ist das Parlament nicht eingegangen.

Am 14. März 1957 wurde das NS-Gesetz zum größten Teil aufgehoben. Wir haben grundsätzlich für die staatsbürgerliche Gleichberechtigung ehemaliger Nationalsozialisten gestimmt; ihre Bevorzugung aber haben wir abgelehnt. Diese Bevorzugung bestand darin, daß man ihnen Wohnungen, Schrebergärten und Möbel zurückgab, obwohl man den politisch und rassisch Verfolgten sowie den Bombengeschädigten eine ähnliche Wiedergutmachung vorenthält. Sie, die mehr verloren haben, wurden zurückgesetzt, mit allgemeinen Versprechungen abgefertigt. Heimgekehrte Juden schlafen noch immer im Obdachlosenheim, während Ariseure in den geraubten Wohnungen sitzen! Unter dem Schlagwort: Recht muß Recht bleiben! wird der Besitzanspruch von Kriegsverbrechern anerkannt, aber den Opfern sagt man: Wo nichts ist, gibt's kein Recht! So wird Recht in Unrecht verkehrt, und die, die 1938 die Stärkeren waren, sind 1958 abermals die Stärkeren. Die Regierung entzieht sich der Pflicht, die ihr der Staatsvertrag auferlegte. Aber wozu sie nicht verpflichtet ist, das beeilt sie sich zu tun.

Wenn man die Leistungen Österreichs für die Freiheitskämpfer und für die Opfer des Faschismus mit den Leistungen für die Nutznießer der Hitler-Herrschaft vergleicht, ist das Ergebnis beschämend: Einigen hundert Millionen für die Opfer stehen mehr als 3 Milliarden für die Nutznießer gegenüber. An Worten für die Opfer hat es nie gefehlt, nur die Taten sind ausgeblieben.

Ich möchte auch heute wieder an die einstimmig angenommene Entschliebung des Parlaments vom 12. Dezember 1957 erinnern. In dieser Entschliebung heißt es: „Die Bundesregierung wird ersucht, so bald als möglich eine gesetzliche Regelung vorzubereiten, welche die Entschädigung österreichischer Staatsbürger für im Verlauf der Kriegs- und Nachkriegsjahre sowie durch den Staatsvertrag erlittene Schäden zum Gegenstand hat und das Problem der vollen oder teilweisen Vergütung für Bombengeschädigte, Besatzungsgeschädigte, Heimkehrer und Opfer der politischen Verfolgung endgültig löst.“

Dieser Entschliebung war schon am 18. Juli 1956 eine andere vorangegangen, in der es heißt: „Die Bundesregierung wird ersucht, die Wiedergutmachung an physischen Per-

sonen, die Opfer der politischen Verfolgung vor dem 8. Mai 1945 waren, zu überprüfen und dem Nationalrat eine dem Ergebnis entsprechende Gesetzesvorlage zuzuleiten.“ Diese EntschlieBungen wurden durch Erklärungen maßgebender Regierungspolitiker ergänzt.

Bundeskanzler Raab nahm am 12. Jänner 1955 an einer Feier der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten teil und sagte dort: „Die Tätigkeit der KZ-ler in den Jahren der Not schuf den Glauben an Österreich, den auch die anderen dadurch nie verloren haben oder wenn, wiedergewannen. Dieses Verdienst der KZ-ler ist unbestritten und kann niemals, wenn von Österreich die Rede ist, übersehen werden. Dafür sagen wir Dank.“

In einer Parlamentsdebatte sagte am 10. Dezember 1957 der ÖVP-Abgeordnete Wunder: „Wenn es bei der Behandlung der weiteren Personenkreise Geschädigter... zu gesetzgeberischen Maßnahmen kommen wird, dann darf unter keinen Umständen die Tatsache übersehen werden, daß die politischen Opfer des österreichischen Freiheitskampfes noch immer nicht ihre entsprechende Wiedergutmachung erlangt haben. ... Die durch die Nationalsozialisten Geschädigten sind nämlich nicht hinreichend entschädigt worden, gewisse Gruppen nicht und gewisse Schäden überhaupt nicht.“

Vizekanzler Dr. Pittermann richtete im Oktober 1957 ein Schreiben an den KZ-Verband, in dem es heißt: „Wir werden aber nicht eher ruhen, als bis die restlose Entschädigung für alle Opfer gewährleistet ist.“

Die sozialistischen Abgeordneten Jochmann, Mark und andere haben wiederholt ergreifende Worte für die Opfer des Faschismus gefunden und berechnete Ansprüche angemeldet. Aber der Weg vom Wort zur Tat ist noch immer nicht gebahnt.

Weiter, meine Damen und Herren! Was alles hat man den Bombengeschädigten zugesagt! Am 30. April 1956 sprach Bundeskanzler Raab im Konzerthaus zu den Bombengeschädigten. Er sagte damals wörtlich: „Ich verweise darauf, daß ich schon in Graz eine Zusage gemacht habe, daß positiv nach den Wahlen in Verhandlungen über Ihre Ansprüche eingetreten werden soll. Wir können uns jetzt nicht auf den Alliierten Rat und die Besatzungstruppen ausreden. Heute liegt die Verantwortung auf uns allein. ... Ich werde daher mit meinen Regierungskollegen unmittelbar, nachdem die neue Regierung gebildet ist, Fühlung nehmen und dann mit Ihren Vertretern in Unterhandlungen eintreten. ... Ich glaube, wenn wir wieder einmal zusammenkommen, werden wir sagen können: Es ist wieder eine österreichische Meisterleistung durchgeführt worden.“ Das war vor zwei

Jahren; die „österreichische Meisterleistung“ ist bisher nicht zustande gekommen. Sie ruht in einer Schreibtischlade oder vielleicht schon im Papierkorb. (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Nein! Es wird schon gearbeitet!*)

Am 30. April 1956 hat sich der Bundeskanzler abermals durch die präzise Erklärung verpflichtet: „Ich bin Realpolitiker und verspreche nicht mehr, als ich halten kann. Doch wird man über die Forderungen der Bombengeschädigten gewiß rasch zu einer Einigung gelangen.“

Vielleicht hat das kleine Wort „rasch“ im Bundeskanzleramt einen tiefen metaphysischen Hintergrund. Tausend Jahre sind nur ein Tag, berichtet uns die fromme Legende. Jedenfalls ist in diesen zwei Jahren nichts geschehen! (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Das wissen Sie ja gar nicht!*) Wohl aber hat am 22. Feber 1958, also vor 14 Tagen, das „Kleine Volksblatt“ der ÖVP mitgeteilt, der Bundeskanzler habe festgestellt, eine Reihe von Fragen seien noch nicht gelöst; dazu gehörten in erster Linie die Entschädigung für verschiedene Geschädigtengruppen, vor allem die Bombenopfer.

Ungelöste Fragen — gebrochene Versprechungen! Die Kriegsverbrecher haben den Vortritt, die Bombengeschädigten müssen warten.

Ich möchte schließlich noch einen bemerkenswerten Vorschlag des Vizekanzlers Dr. Pittermann hervorheben. Die „Arbeiter-Zeitung“ berichtete am 24. November 1957, daß der Vizekanzler vor den Delegierten des Tiroler Parteitags gesagt habe: „Die Bombengeschädigten müssen endlich den zugesagten Ersatz für den Verlust aus dem Wohnungswiederaufbaufonds erhalten. Für die anderen Geschädigten soll ein Fonds geschaffen werden, aus dem etappenweise, je nach ihrer sozialen Lage, Hilfe gewährt werden soll. Bei der Erfüllung sollen die sozial Schwachen zuerst darankommen.“

Ich weiß nicht, ob es ein glücklicher Gedanke ist, die Mittel des Wohnungswiederaufbaufonds für diesen Zweck heranzuziehen. Aber der Grundsatz, zunächst die sozial Schwachen zu berücksichtigen, ist unanfechtbar. Leider stimmt die Wirklichkeit mit diesem Grundsatz nicht überein.

Die maßgebenden Regierungspolitiker haben in den letzten Jahren gute Erklärungen abgegeben, aber man denkt dabei an den spöttischen Vers Eichendorffs:

Nehmt den Willen für Gewährung,
Nehmt Erklärung für Gewährung,
Und das Wort nehmt für die Tat!

In jeder Wahlbewegung hat man den Bombengeschädigten Wolkenhäuser gebaut; sie wurden zu Dunst, wenn die Wahl vorbei war. Man wird uns vielleicht erwidern, es fehle nicht der Wille, sondern nur das Geld. Sonderbar, daß man dies immer erst nach der Wahl entdeckt, und noch sonderbarer, daß man für alles Erdenkliche Geld hat: für die Allüren des Heeresministers, für die Entschädigung deutscher Beutemacher und Kriegsverbrecher, für Zahlungen an das ausländische Kapital, nur nicht für die Opfer der Hitler-Herrschaft in Österreich! Das Geld ist da, wenn man nur will. Aber an diesem guten Willen scheint es zu fehlen.

Wir appellieren noch einmal an beide Regierungsparteien, endlich die Jahre alten Versprechungen zu erfüllen, die man den Bombengeschädigten, den Opfern von Krieg und Faschismus hundertfach gegeben hat. Der zwanzigste Jahrestag der Annexion sollte nicht den Schuldigen Vorteil bringen, er sollte ein Tag der Wiedergutmachung für die Opfer der Hitler-Herrschaft sein.

Präsident: Als Proredner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Nach § 6 des Vermögensverfallsamnestiegesetzes ist das Vermögen nicht zu erstatten, das auf Grund des Artikels 22 des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen wäre, sofern nicht bereits gemäß § 20 Abs. 2 des Vermögensverfallsgesetzes der Eigentumsübergang an die Republik Österreich stattgefunden hätte.

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer Vermögensverfallsamnestie geben zu dieser Bestimmung als Begründung an: „Das Fehlen dieser Einschränkung würde nämlich insofern zu einer unterschiedlichen Behandlung ehemaliger Eigentümer deutscher Vermögenswerte führen, als ein zu Vermögensverfall Verurteilter nach den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes sein Vermögen erstattet bekäme, während bei einem nicht verurteilten ehemaligen Eigentümer deutscher Vermögenswerte eine Übertragung seines gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögens derzeit noch nicht erfolgen kann.“

Das Motiv der Ausnahmsbestimmung war also lediglich, eine Besserstellung des verurteilten deutschen Eigentümers gegenüber dem nicht verurteilten zu vermeiden.

Durch den am 15. Juni des Vorjahres unterzeichneten, wenn auch noch nicht in Kraft getretenen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Be-

ziehungen wird sich aber eine neue Rechtslage ergeben. Denn nach diesem Vertrag wird das sogenannte kleine deutsche Eigentum an deutsche Staatsangehörige rückübertragen. Das Erstattungsverbot des § 6 Abs. 2 des Vermögensverfallsamnestiegesetzes, von dem ich eben sprach, wird damit, wie sich aus dem Motivenbericht zum Vermögensverfallsamnestiegesetz klar ergibt, sinnlos und hinfällig werden. Es wurde übrigens auch schon bisher entgegen dem erklärten Sinn der Ausnahmsbestimmung von der Finanzprokuratur unrichtig dahin ausgelegt, daß es auch gegenüber ehemaligen deutschen Staatsangehörigen, die vor dem 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, Geltung habe, obwohl der § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes bestimmt, daß das aus dem Titel Deutsches Eigentum vorenthaltene Vermögen den Neuösterreichern als am Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages übereignet gilt.

Es ist also offenkundig, daß es eine unrichtige Auslegung des Gesetzes war, wenn man auch diejenigen Personen, die in der Zeit von 1945 bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, dennoch so behandelt hat wie die anderen deutschen Staatsangehörigen, bei welchen derzeit eben noch die Bestimmungen des Staatsvertrages einer Rückgabe des Vermögens entgegenstehen.

Um eine solche unrichtige, weil sinn- und zweckwidrige Auslegung und Anwendung des Gesetzes hintanzuhalten und die Gleichheit aller vor dem Gesetz wiederherzustellen, richteten die freiheitlichen Abgeordneten an die Bundesregierung am 18. Juni 1957 die parlamentarische Anfrage, ob sie bereit sei, eine Regierungsvorlage einzubringen, mit welcher die Aufhebung des § 6 Z. 2 des Vermögensverfallsamnestiegesetzes vorgeschlagen wird.

Daraufhin hat der Herr Bundeskanzler in der Anfragebeantwortung vom 19. Oktober des Vorjahres geantwortet, daß eine umfassende Revision des Erstattungsverbotes des § 6 Z. 2 des Vermögensverfallsamnestiegesetzes erst nach Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Vermögensvertrages erwogen werden könne. Hingegen erscheine die Beibehaltung des Erstattungsverbotes nach § 6 Z. 2 des Vermögensverfallsamnestiegesetzes gegenüber solchen deutschen Staatsangehörigen, die in der Zeit bis zum 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, in Hinblick auf den § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes nicht mehr gerechtfertigt. So lautet es hier in der Anfragebeantwortung. Wir finden auch dieselben Worte in den Erläuternden Bemerkungen zu der heutigen Regierungsvorlage.

Dazu möchte ich mir nur die Bemerkung erlauben: Wenn es heißt „nicht mehr gerechtfertigt“, so ist das nicht ganz zutreffend, sondern man kann dieses „nicht mehr“ eher als ein Feigenblatt für das dahinter verborgene Eingeständnis betrachten, daß es von Anfang an nicht gerechtfertigt war, die Neuösterreicher, also die Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die zwischen dem 8. Mai 1945 und 25. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, in das Erstattungsverbot einzubeziehen, weil ja bekanntlich die Vermögensverfallsamnestie erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages in Kraft getreten ist und daher der § 12 dieses Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, auf das man sich ja jetzt bei dieser Vorlage mit Recht stützt, schon damals in Geltung stand, daher von Anfang an die Vermögensverfallsamnestie in dieser Hinsicht unnützlich angewendet wurde. Da jedoch die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in dieser Frage bisher nicht einheitlich waren, erachtet es die Bundesregierung, wie sie in der Anfragebeantwortung sagt, für geboten, dem Nationalrat ehest baldig den Entwurf einer Novelle vorzulegen, der ausdrücklich normiert, daß die Einschränkung des § 6 Z. 2 des Vermögensverfallsamnestiegesetzes nicht gilt, wenn die betreffenden Personen eben in dieser Zeit, die ich schon genannt habe, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Damit war im Prinzip der Gedanke unserer Anfrage anerkannt. Aber es verging wieder eine lange Weile, ohne daß die Verheißung der ehest baldigen Einbringung der Regierungsvorlage, die eben diese unrichtige Auslegung beseitigen sollte — und nur um eine unrichtige Auslegung hat es sich gehandelt —, verwirklicht wurde. Die Regierungsvorlage wurde noch immer nicht eingebracht, und daher haben wir dann noch einmal, am 22. Jänner dieses Jahres, die Regierung daran erinnert, daß sie ja bereits in ihrer Anfragebeantwortung ausdrücklich erklärt hat, daß sie diese Vorlage ehestens einbringen will.

Nun endlich wurde dann am 5. Februar dieses Jahres die Regierungsvorlage eingebracht, die heute den Gegenstand der Beratung und Abstimmung bilden wird.

Ungut in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser heute vorliegenden Regierungsvorlage ist lediglich eine Stelle, die davon spricht, daß für Erben nach Personen, die vor dem 27. Juli 1955 starben, ohne die österreichische Staatsbürgerschaft erworben zu haben, das Erstattungsverbot weiterhin gilt, auch wenn die Erben selbst bis zum 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatten. Man muß also nur hoffen, daß die auch schon vom Berichterstatter er-

wähnte 2. Novelle, welche das Erstattungsverbot des § 6 Abs. 2 der Vermögensverfallsamnestie zur Gänze aufhebt, sobald als möglich erlassen wird, also sobald der deutsch-österreichische Vermögensvertrag unter Dach und Fach, das heißt, in Kraft ist. Nicht nur wegen der erwähnten Erben, sondern weil die Strafverfolgung und der Vermögensverfall gegenüber deutschen Staatsangehörigen meiner Meinung nach den Superlativ des Unrechts dargestellt hat; denn es war doch so, daß die NSDAP zu einer Zeit, als sie hier verboten war, in Deutschland ja die staatstragende Bewegung gewesen ist, und man kann schwerlich jemand deswegen, weil er einer Partei, die in seinem Heimatstaat damals eben die staatstragende Partei war, angehört hat, hier verurteilen und ihm das Vermögen entziehen. Es wäre dies so, wie wenn man etwa einen Mohammedaner, dem in seinem Staate die Vielweiberei erlaubt ist, hier in Österreich, wenn er zu Gaste ist, deswegen strafverfolgen würde.

Wir möchten ferner wünschen — und das muß ich schon meinem Vorredner entgegenhalten —, daß die kommende 2. Novelle zur Vermögensverfallsamnestie nicht nur das Erstattungsverbot des § 6 Abs. 2 aufhebt, das ja nur in den Besonderheiten des Staatsvertrages seine Begründung hat, sondern auch jene personellen Einschränkungen beseitigt, welche in den §§ 1, 2 und 7 der Vermögensverfallsamnestie enthalten sind und welche in dem späteren Gesetz der NS-Amnestie 1957 schon zum großen Teil beseitigt worden sind, ohne daß man deswegen die Vermögensverfallsamnestie den weiteren Bestimmungen der NS-Amnestie angepaßt hätte, wie es richtig gewesen wäre. Die NS-Amnestie hat ja überhaupt die unserem Strafrecht fremde Strafe der Vermögenseinziehung aufgehoben, und die einzig richtige rechtslogische Konsequenz wäre im Sinne des Gleichheitssatzes und damit der Gerechtigkeit gewesen und ist es immer noch, in allen Fällen, wo das Vermögen für verfallen erklärt wurde, dieses verfallene Vermögen auf Antrag zu erstatten. Wenn wir eine Rechtsgleichheit haben wollen, wenn wir bedenken, daß auch der schwerste Verbrecher gemeiner Art, ein Raub- oder Lustmörder, niemals mit der Strafe des Vermögensverfalls bestraft wird, dann kann man nicht für eine Gruppe, die doch mehr oder weniger aus politischen Gründen verfolgt und verurteilt wurde, dauernd die Folgen einer seitdem aufgehobenen Strafe aufrechterhalten wollen.

Wir werden also der vorliegenden, praktisch durch unsere beiden Anfragen herbeigeführten Novelle selbstverständlich zustimmen, erwarten aber eine baldige und großzügige zweite Novelle, die das zugefügte Unrecht endlich beseitigt. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Das vorliegende Gesetz ist ein Verfassungsgesetz. Ich stelle die gemäß § 55 B der Geschäftsordnung für die Abstimmung erforderliche Beschlußfähigkeit fest. Es sind mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (400 der Beilagen): Bundesgesetz über die für Zwecke des Bundesheeres und der Heeresverwaltung für den Verkehr auf Straßen bestimmten Kraftfahrzeuge und Anhänger und über die Lenker solcher Fahrzeuge (Heereskraftfahrzeuggesetz 1958) (407 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Heereskraftfahrzeuggesetz 1958.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Krippner.

Bevor ich ihm das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß ein gemeinsamer Antrag vorliegt, der wie folgt lautet:

Antrag der Abgeordneten Dr. Hofeneder, Kostroun und Genossen zum Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage 400 der Beilagen (Heereskraftfahrzeuggesetz).

Die gefertigten Abgeordneten stellen den Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Im § 6 hat der Abs. 6 zu lauten:

„(6) Der Militärführerschein nach Abs. 1 ist von den Stempelgebühren befreit.“

2. Der bisherige Absatz 6 hat als Absatz 7 zu lauten:

„(7) Sucht der Inhaber eines Militärführerscheines um Erteilung eines Führerscheines gemäß § 61 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 an, so sind dieser Führerschein und die zu seiner Erlangung erforderlichen Schriften und Amtshandlungen von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Prüfung nach § 60 Kraftfahrzeuggesetz 1955 kann auch auf Fahrzeugen abgenommen werden, die nicht den Bestimmungen des § 93 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 entsprechen.“

3. Im § 9 sind im letzten Halbsatz nach den Worten „hinsichtlich des“ die Worte

„§ 6 Abs. 6, Abs. 7 1. Satz und des“ anzufügen.

Dieser Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Krippner um seinen Bericht.

Berichterstatter Krippner: Hohes Haus! Neben den allgemeinen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen waren im Kraftfahrzeuggesetz 1937 auch gleichartige Bestimmungen für militärische Kraftfahrzeuge und ihre Lenker enthalten. Solche Bestimmungen wurden in das Kraftfahrzeuggesetz 1955 nicht aufgenommen, da Schwierigkeiten mit den damaligen Besatzungsmächten vermieden werden sollten. Außerdem fehlte es zu dieser Zeit auch noch an jener Stelle, die mit der Wahrnehmung der militärischen Interessen betraut gewesen wäre und mit der die bezüglichlichen Bestimmungen hinsichtlich der militärischen Notwendigkeiten einvernehmlich hätten behandelt werden können.

Da jetzt die Voraussetzungen zur Ausarbeitung der bezüglichlichen Bestimmungen gegeben sind, war die Frage zu entscheiden, ob eine Novelle des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 vorbereitet oder der Entwurf eines eigenen Heereskraftfahrzeuggesetzes ausgearbeitet werden sollte. Da im ersten Fall die Novellierung einer größeren Anzahl von Paragraphen des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 notwendig wäre, würde die Übersichtlichkeit dieses umfangreichen Gesetzes beeinträchtigt werden. Es erschien daher die Ausarbeitung des Entwurfes eines eigenen Heereskraftfahrzeuggesetzes zweckmäßig.

Dem vorliegenden Entwurf liegt der gleiche Leitgedanke wie dem eingangs erwähnten Kraftfahrzeuggesetz 1937 zugrunde, daß nämlich Heereskraftfahrzeuge und deren Lenker im Interesse der Verkehrssicherheit grundsätzlich den gleichen Bestimmungen unterworfen sein sollen. Hinsichtlich der Fahrzeuge und Lenker des Bundesheeres und der Heeresverwaltung sollen daher nur dort Ausnahmegestimmungen gelten, wo es die militärischen Interessen unbedingt erfordern. Auch bei diesen sind die Interessen der Verkehrssicherheit gleichfalls in den Vordergrund zu stellen.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 12. Feber 1958 beraten.

Der Handelsausschuß hat an der Regierungsvorlage unter anderem folgende Änderungen vorgenommen:

Zu § 5: Um das Erfordernis, nur entsprechend erfahrene und erprobte Ausbildner zu verwenden, besonders zu unterstreichen, hat der Ausschuß den 2. Satz des Abs. 1 neu gefaßt.

Zu § 6: Der Ausschuß hat nach eingehender Debatte beschlossen, den Inhabern von Militärführerscheinen in der Richtung entgegenzukommen, daß sie für die Erwerbung eines Führerscheines nach § 61 Kraftfahrgesetz 1955 keine Stempel- und Rechtsgebühren zu entrichten haben und daß überdies die Möglichkeit gegeben sein soll, daß sie die praktische Lenkerprüfung auf anderen als Schulfahrzeugen ablegen dürfen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit den oben angeführten sowie einigen stilistischen Änderungen einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (400 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß eine Debatte erfolgt, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Ich weiß nicht: Ist eindeutig zum Ausdruck gekommen, daß der Herr Berichterstatter dem Antrag beitrifft, der heute eingebracht wurde?

Berichterstatter **Krippner:** Ich trete dem Antrag, der vom Herrn Präsidenten verlesen wurde, bei.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen also in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zechmann:** Meine Damen und Herren! Die Freiheitliche Partei gibt diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung, aber im Zusammenhang damit sind doch einige Probleme entstanden, die einige Beachtung verdienen.

Im § 7 des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, daß Heereskraftfahrzeuge, wenn sie sich auf Einsatz- oder auf Einsatzübungsfahrten befinden, von Bestimmungen des allgemeinen Kraftfahrgesetzes aus 1955 ausgenommen sind. Sie dürfen also in einem solchen Falle nicht nur mit höheren Geschwindigkeiten und höheren Belastungen, sondern eventuell auch ohne Beleuchtung, ohne Kraftfahrzeugtafel, Kennzeichentafelbeleuchtung und eventuell unter vollständiger Tarnung fahren. Das ist verständlich, weil ja eine militärische Einsatzübung dem Ernstfall möglichst nahekommen soll, nämlich dem Ernstfall des Krieges. Da sich nun aber diese Übungseinsatzfahrten

inmitten im Frieden abspielen müssen, sind die Verkehrswege von anderen Fahrzeugen aller Art und von Fußgängern meist sehr dicht bevölkert.

Nun ist die Zahl der Verkehrsunfälle in der letzten Zeit von Jahr zu Jahr ständig gestiegen, sodaß sie heute bereits eine ganz erschreckende Höhe erreicht hat. Durch das Hinzukommen von Militärfahrzeugen wird diese Gefahr der Verkehrsunfälle nun ganz beträchtlich erhöht, und es sind auch schon in sehr vielen Fällen Heeresfahrzeuge an Karambolagen beteiligt. Es ist auch das wieder bis zu einem gewissen Grad verständlich, weil ja ein modernes Heer selbstverständlich viele Kraftfahrzeuge besitzen muß, aber auch deshalb, weil ein Großteil der Fahrzeuglenker des Heeres erst neu ausgebildet werden kann und daher sehr wenig Fahrpraxis aufzuweisen hat. Wenn diese jungen Fahrer ohne Fahrpraxis nun auch noch gezwungen sind, bei erhöhter Geschwindigkeit, erhöhter Belastung und mit unbeleuchteten Kraftfahrzeugen zu fahren, dann kann sehr leicht der Fall eintreten, daß aus der Einsatzübung ein Ernstfall wird, und es ergeben sich daher mehrere Probleme in diesem Zusammenhang, die doch eine Beachtung verdienen.

Die Bestimmung im § 7, daß für die nicht zu beachtenden Vorschriften des allgemeinen Kraftfahrgesetzes auf andere Weise vorzuzusorgen ist, ist nämlich absolut unbefriedigend. Hier ist keine Gewähr gegeben, daß tatsächlich alle Maßnahmen zur Verhinderung von Verkehrsunfällen getroffen werden.

In diesem Zusammenhang erhebt sich aber auch die Frage, ob die militärischen Befehle, unter denen die Einsatzübung steht, nicht vielleicht geeignet sind, im Zusammenhang mit höheren Geschwindigkeiten und unter Außerachtlassung einer ganzen Reihe anderer Vorsichtsmaßnahmen die Klärung des Tatbestandes zu erschweren beziehungsweise ganz zu verhindern, und ob sie nicht eventuell auch geeignet sind, die Fahrerflucht zu fördern oder straflos zu machen.

Der Zusammenstoß zwischen zivilen und Heeresfahrzeugen ist ja deshalb auch von besonderer Bedeutung, weil dem geschädigten Zivilfahrer oder sonst Geschädigten ein außerordentlich komplizierter und zeitraubender Rechtsweg auferlegt ist. Im Sinne der Oberstgerichtlichen Entscheidung aus dem Jahre 1950, 1 OP 708, muß man den Heereskraftfahrer als Organ im Sinne des Amtshaftungsgesetzes betrachten. Für ihn haftet also die Republik Österreich.

Der Geschädigte hat nun eine ziemlich langwierige Prozedur vor sich, bevor er zu einem richtigen Rechtsweg kommt. Er muß

zunächst einmal an die Republik, das heißt an die Finanzprokurator schriftlich herangehen, daß sie seine Ansprüche überhaupt anerkennt, und dann darf er drei Monate warten. Und wenn er bis dahin keine befriedigende Antwort erhalten hat, dann beginnt für ihn erst der eigentliche Klageweg.

Es ist daher wohl verständlich, hier das Verlangen zu stellen, daß für die Geschädigten aus solchen Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit Heeresfahrzeugen der Rechtsweg doch etwas erleichtert, vor allem aber zeitlich abgekürzt werden soll. In erster Linie aber ist das Verlangen berechtigt, daß alle Maßnahmen zu treffen wären, um die Beweismittel zu sichern. Vor allem müssen aber alle Maßnahmen getroffen werden, die der Verhinderung des Unfalls dienen. Das scheint nämlich nicht hundertprozentig der Fall zu sein.

Man bedenke, daß die Zahl der Verkehrsoffer, die Zahl der vernichteten Menschenleben und die Zahl der Verletzten aus solchen Unfällen höher ist als die Zahl der Opfer aus den Schlachten der letzten Kriege! Und das ist eine grausige Wahrheit. Es ist aber auch eine ernste Mahnung, nicht nur an die Kraftfahrer, sondern auch an die Gesetzgeber und an die Vollzugsorgane, eine Mahnung, die man nicht unbeachtet lassen soll. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den Abänderungen des Ausschlußberichtes und unter Berücksichtigung des Antrages der Abgeordneten Dr. Hofeneder—Kostroun in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (401 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Gewährung von Zulagen an Besitzer von Tapferkeitsmedaillen (Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958) (406 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Sebinger.

Bevor ich ihm das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß ein gemeinsamer Antrag vorliegt, der wie folgt lautet:

Antrag der Abgeordneten Dr. Pfeifer, Dr. Gorbach, Eibegger und Genossen zum Bericht des Landesverteidigungsausschusses

(401 der Beilagen) (Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem § 3 Abs. 1 Z. 2 des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1958 wird folgender Zusatz angefügt:

„Der Verlust der Auszeichnung gilt als nicht eingetreten, wenn die Verurteilung getilgt ist.“

Dieser Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Ich ersuche nunmehr den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Sebinger, um seinen Bericht.

Berichterstatter Sebinger: Hohes Haus! Der Landesverteidigungsausschuß hat sich mit dem Bundesgesetz, betreffend die Gewährung von Zulagen an Besitzer von Tapferkeitsmedaillen, beschäftigt. Es handelt sich um Zulagen für Tapferkeitsmedaillen aus dem ersten Weltkrieg, und zwar um die goldene Tapferkeitsmedaille, die Silberne 1. Klasse und die Silberne 2. Klasse.

Der der Ausschlußberatung zugrunde gelegene Entwurf eines Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1958 übernimmt im wesentlichen den normativen Gehalt des seinerzeitigen Bundesgesetzes vom 26. März 1931, BGBl. Nr. 97, betreffend die Gewährung von Zulagen an Besitzer von Tapferkeitsmedaillen.

Darüber hinaus wurde im vorliegenden Gesetzentwurf dem Wunsch der daran interessierten Bevölkerungskreise Rechnung getragen, auch die Besitzer der silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse in den Kreis der zu begünstigenden Personen einzubeziehen.

Entsprechend dem Charakter der Tapferkeitsmedaillenzulage als Ausdruck der Würdigung eines hervorragenden Verhaltens des Ausgezeichneten soll die Zulage im Gegensatz zu der durch das Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz vom 26. März 1931 getroffenen Regelung ohne Rücksicht auf die Vermögenslage des Ausgezeichneten gewährt werden. Die Anerkennung der dem Vaterland geleisteten Dienste soll somit nicht — wie im bezogenen Bundesgesetz aus 1931 — von den späteren Vermögensverhältnissen des Betreffenden abhängig gemacht werden.

Die Aufnahme einer Bedeckungsklausel in die Regierungsvorlage war geboten, weil der Budgetplan des Bundesministeriums für Landesverteidigung für das Jahr 1958 eine Ausgabenpost für die Gewährung von Tapferkeitsmedaillenzulagen wohl dem Grunde nach, nicht aber in einer ziffernmäßig bestimmten Höhe vorsieht. Dabei wurde mit Rücksicht auf die erst im Laufe des Jahres 1958 durch-

zuführende genaue Erfassung der Anspruchsberechtigten hiefür ein Höchstbetrag an Stelle eines Fixbetrages angesetzt.

Der Ehrensold von Ordensrittern, zum Beispiel des Militär-Maria-Theresien-Ordens — vielleicht interessiert es die Damen und Herren des Hohen Hauses, daß es sich um insgesamt 14 Personen handelt — wird durch dieses Gesetz noch nicht geregelt.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Februar 1958 beraten. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter und dem Obmann des Ausschusses die Abgeordneten Franz Mayr, Preußler, Dipl.-Ing. Strobl, Eibegger, Probst, Dipl.-Ing. Hartmann sowie Herr Bundesminister Graf das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Namens des Landesverteidigungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (401 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Dem gemeinsamen Antrag, der vom Herrn Präsidenten des Hauses vorgelesen wurde, trete ich bei.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. Wir gehen daher in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pfeifer:** Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Der deutsche Freiheitsdichter Ernst Moritz Arndt hat den Ausspruch getan: Ein Volk, das seine Helden nicht ehrt, verdient gesteinigt zu werden. Diese Einsicht und Gesinnung haben noch alle Großen des Volkes, auch alle großen Herrscher gehabt.

Und so stiftete einer unserer besten Herrscher, Kaiser Josef II., am 19. Juli 1789 für tapferes Verhalten vor dem Feinde die goldene und silberne Denkmünze, wie es damals hieß, auch Gedenkmünze genannt. Kaiser Ferdinand I. stiftete am 16. August 1848 die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse, auch kleine Silberne genannt, und führte ein, daß von diesem Zeitpunkt an die goldene und silberne Denkmünze, ebenso die Silberne 2. Klasse als goldene Tapferkeitsmedaille, silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse und silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse zu bezeichnen sind. Für jeden dieser drei Medallengrade war eine Zulage auf Lebensdauer zugesichert.

Mit kaiserlicher Verfügung vom 14. September 1914 wurden ab 1. Oktober 1914 zuerkannt: für die goldene Tapferkeitsmedaille 30 Kronen monatlich, für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse 15 Kronen monatlich und für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse 7½ Kronen monatlich. Als der Weltkrieg 1914 ausbrach, stiftete dann noch Kaiser Franz Josef I. die bronzene Tapferkeitsmedaille, die jedoch ohne Gebühr verliehen worden ist.

Die angeführten Medallenzulagen wurden bis zur Inflation nach dem Weltkriege ausbezahlt, die Auszahlung jedoch im Jahre 1923 eingestellt, weil die Arbeit, vor allem die Postzustellgebühren, eine höhere Summe ausmachte als die Zulage selbst.

Nach jahrelangen Bemühungen wurde am 26. März 1931 vom Nationalrat der Ersten Republik ein Tapferkeitsmedallenzulagengesetz beschlossen, das die bis dahin formell noch geltenden Vorschriften über die Tapferkeitsmedallenzulagen außer Kraft setzte — praktisch wurden sie ja durch Nichtauszahlung nicht mehr gehandhabt — und nur mehr die Goldene und die große Silberne mit einer Zulage bedachte. Die kleine Silberne ging leer aus, obwohl auch den Inhabern der kleinen Silbernen seinerzeit eine lebenslängliche Zulage verbrieft worden war. Ein bezüglicher Änderungsantrag der Abgeordneten Ebner und Genossen wurde in der damaligen Nationalratsitzung von der Mehrheit abgelehnt. Die Begründung hiefür war, daß einerseits nach Versicherung der damaligen Bundesregierung die Budgetmittel sehr knapp waren, andererseits die völlig irrige Ansicht verbreitet war, daß für die kleine silberne Tapferkeitsmedaille die Zulage vernachlässigt werden könne, weil dieser Auszeichnungsgrad nicht für eine persönliche Tathandlung vor dem Feinde, sondern für längeren Dienst im Schützengraben verliehen worden sei, eine Ansicht, die völlig falsch war, weil ja auch die kleine silberne Tapferkeitsmedaille in jedem Einzelfall nur auf Grund tapferen Verhaltens vor dem Feinde für eine bestimmte Tathandlung verliehen wurde. Damals wurde also den Trägern der kleinen Silbernen bitteres Unrecht zugefügt. Nach dem Bericht des seinerzeitigen Berichterstatters im Hause, des Abgeordneten Dr. Kneußl, gab es damals im Jahre 1931 nach den allerdings auf privaten Grundlagen ermittelten Daten ungefähr 500 Inhaber der goldenen, 9000 der großen silbernen und 26.000 der kleinen silbernen Tapferkeitsmedaille. Doch gerade bei der letzten Kategorie können es auch mehr gewesen sein, weil da die Erhebungen nicht unbedingt verlässlich waren.

In der Zeit des Großdeutschen Reiches traten an die Stelle der österreichischen Vorschriften deutsche Vorschriften. So zunächst der Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 27. August 1939 über die Neuregelung des Ehrensoldes für die Träger höchster Kriegsauszeichnungen. Darunter fielen von österreichischen Kriegsauszeichnungen der Militär-Maria-Theresien-Orden und die goldene Tapferkeitsmedaille. Die Inhaber erhielten einen Ehrensold von 20 Reichsmark monatlich. Auf Grund eines Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 8. September 1939 erhielten auch die Inhaber der großen Silbernen einen Ehrensold, und mit einer Verordnung des Armeekommandos vom 13. März 1940 wurde auch für die Besitzer der kleinen Silbernen ein erheblicher Betrag ausgeworfen und durch die Bundesvereinigung der Tapferkeitsmedaillenbesitzer zur Auszahlung gebracht, sodaß tatsächlich eine bessere Lage damals bestand als nach dem Gesetz, das in der Ersten Republik beschlossen wurde.

Mit einem österreichischen Gesetz vom 16. November 1945 wurden die deutschen Vorschriften, betreffend den Ehrensold und Veteranensold, aufgehoben, ohne dafür einen österreichischen Ersatz, ein österreichisches Gesetz gleichen oder ähnlichen Inhaltes zu schaffen. Für Heldenehrung hat man damals ebenso wie in der ersten Zeit nach dem ersten Weltkrieg keinen Sinn gehabt. Dieser Sinn wurde aber von der Bundesvereinigung der Tapferkeitsmedaillenbesitzer wachgehalten. Diese Vereinigung ist unentwegt dafür eingetreten, daß den tapferen Verteidigern des Vaterlandes wieder der ihnen seinerzeit lebenslanglich zugesicherte Ehrensold zuteil wird.

Das Landesverteidigungsministerium und das Finanzministerium haben sich endlich diesem gerechten Verlangen nicht länger verschlossen und insbesondere auch den Fehler von 1931 wieder gutgemacht, indem nunmehr in dem heute zu beschließenden Gesetz auch die Besitzer der Silbernen 2. Klasse, der sogenannten kleinen Silbernen, in die Zulagenregelung einbezogen wurden, wie es den seinerzeitigen Zusicherungen aus Anlaß der Verleihung entspricht.

Diese gerechte Forderung konnte umso leichter erfüllt werden, als seit dem Jahre 1931 ungefähr die Hälfte der damaligen Inhaber zur „Großen Armee“ eingerückt ist. Heute leben nach den vorläufigen Berechnungen und Zählungen nur mehr 212 Inhaber der Goldenen, 5278 Inhaber der großen Silbernen und 16.000 Inhaber der kleinen Silbernen.

Ein schwerer Schönheitsfehler der vom Landesverteidigungsausschuß angenommenen Regierungsvorlage war noch im letzten Augen-

blick zu beseitigen. Nach der Regierungsvorlage ist nämlich die Bestimmung so, daß Personen Anspruch auf Gewährung der Zulagen nur dann haben, wenn sie der ihnen verliehenen Tapferkeitsmedaille nicht infolge einer gerichtlichen Verurteilung verlustig geworden sind. Sie haben aus der Verkündung des Herrn Präsidenten und aus den Worten des Berichterstatters bereits gehört, daß nun ein gemeinsamer Antrag vorliegt, der dahin geht, daß dem § 3 Abs. 1 Z. 2 der Zusatz angefügt wird: „Der Verlust der Auszeichnung gilt als nicht eingetreten, wenn die Verurteilung getilgt ist.“ Dieser Zusatz war unbedingt notwendig, weil sonst der sicherlich von niemandem gewünschte Zustand eingetreten wäre, daß alle diejenigen, die einmal verurteilt wurden, obwohl die Strafe getilgt ist — es sind ja in dieser Beziehung gerade in den letzten Jahren so viele Verurteilungen vorgekommen, über die Amnestien längst ausgearbeitet sind —, daß alle diese durch die Verurteilung das Recht zum Tragen der Auszeichnung verloren hätten und damit auch die Grundlage, daß sie in den Genuß dieser Zulagen kommen, die heute das Gesetz regelt. Das war von niemandem gewollt, daher war es recht und billig, daß man diesen Satz eingefügt hat.

Es gilt jetzt noch, zwei berechtigten Wünschen gerecht zu werden. Erstens einmal: Die schon vom Berichterstatter, aber allerdings nur ganz kurz erwähnten Inhaber des Militär-Maria-Theresien-Ordens — heute nur noch 14 an der Zahl — müssen gerechterweise ebenfalls einen Ehrensold erhalten. Dies umsomehr, als sie diesen Ehrensold nicht nur, wie ich schon früher erwähnte, in Großdeutschland erhielten, sondern jetzt auch in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 ebenso wie die Besitzer der goldenen Tapferkeitsmedaille erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik haben und Deutsche im Sinne des Bonner Grundgesetzes sind.

Der zweite Wunsch ist der, daß die Soldaten des zweiten Weltkrieges die ihnen für die erwiesene Tapferkeit vor dem Feind verliehenen Kriegsauszeichnungen ebenfalls tragen dürfen wie die Kämpfer des ersten Weltkrieges, denn beide Frontkämpfergenerationen haben für Heimat, Volk und Vaterland und nicht für irgendein Regierungssystem gekämpft (*Ruf bei der SPÖ: Für den Führer!*), und die Tapferkeit ist eine Tugend, die zu allen Zeiten den gleichen Wert besitzt und die gleiche Ehrung verdient.

Wir verlangen daher, daß die Inhaber des Militär-Maria-Theresien-Ordens einen angemessenen Ehrensold bekommen, und wir hatten

sogar einen diesbezüglichen Entschließungsantrag vorbereitet und wollten ihn einbringen. Wir haben bloß deswegen davon Abstand genommen, weil uns der Herr Landesverteidigungsminister zu Beginn der Sitzung mitgeteilt hat, daß eine solche Maßnahme ohnedies geplant ist. Wir wollen also hoffen, daß diese Erklärung bald und sicher ihre Erfüllung findet.

Wir verlangen aber auch, daß das Recht zum Tragen der während des zweiten Weltkrieges verliehenen Tapferkeitsauszeichnungen ausdrücklich gesetzlich anerkannt und geregelt wird.

Ich verweise in dieser Hinsicht auf die sehr beachtenswerte verfassungsrechtliche Studie des Innsbrucker Universitätsprofessors Ermacora „Das Tragen deutscher Orden und Ehrenzeichen“ in Heft 2 der Juristischen Blätter, Jahrgang 1958. In dieser gelangt der Verfasser zu dem Schluß, daß durch die Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 12. Juni 1945 zwar alle Rechtsvorschriften über Orden, Ehrenzeichen und Waffenabzeichen des Deutschen Reiches für den Bereich der Republik Österreich mit dem 8. Mai 1945 außer Kraft getreten sind, daß aber das Tragen auf Grund deutscher Vorschriften verliehener Auszeichnungen nicht verboten und strafbar sei.

Es ist ja in vielen Fällen so, daß man zwar deutsche Vorschriften aufgehoben hat, daß man aber die Rechtsakte, die Verwaltungsakte oder die Gerichtsbeschlüsse, die auf Grund damals geltender deutscher Vorschriften erlassen sind, weiterhin als gültig betrachtet. Sie können umherblicken, wo Sie wollen, überall finden Sie diesen Zustand. Das Wiedererstehen eines österreichischen Bundesheeres läßt es aber geboten erscheinen, die Frage des Tragens deutscher Kriegsauszeichnungen einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Denn wie könnten die militärischen Tugenden, die männlichen Tugenden der Tapferkeit bei der militärischen Jugend hochgehalten und gepflegt werden, wenn sie sehen muß, daß ihre ausgezeichneten Väter und älteren Brüder die ehrlich erworbenen Tapferkeitsauszeichnungen nicht tragen dürfen?

Diese Frage bedarf also einer klaren Lösung, und man wird dabei den eingangs erwähnten Satz des Dichters Ernst Moritz Arndt nicht übersehen dürfen, sondern achten müssen: Ein Volk, das seine Helden nicht ehrt, verdient gesteinigt zu werden! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf sein Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des gemeinsamen Zusatzantrages in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (396 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen (404 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mark:** Der Bericht, den ich zu erstatten habe, beschäftigt sich mit der Regierungsvorlage über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen. Es ist kein dramatischer Gegenstand, der damit behandelt wird, und ich kann daher auch nicht auf Bestimmungen verweisen, die der „Führer und Reichskanzler“ erlassen hat. Ich kann nur auf die Tatsache hinweisen, daß es sich dabei um Menschen handelt, die besonders berücksichtigungswürdig sind, nämlich um Menschen, die Unterhaltsansprüche haben und die diese bisher auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen weder in Belgien geltend machen konnten, wenn es sich um Österreicher gehandelt hat, noch umgekehrt sie in Österreich geltend machen konnten, wenn es Belgier waren. Der Sozial- und Wirtschaftsrat der Vereinten Nationen hat schon im Jahre 1954 darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, diesen Zustand im allgemeinen durch Abschluß bilateraler Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln zu regeln. In diesem Sinne wurde nun eine Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien getroffen, die dem Ausschuß zur Behandlung vorgelegen ist.

Es ist nicht notwendig, im einzelnen darauf einzugehen, weil die Damen und Herren den Bericht ja in der Hand haben. Das Abkommen ist zweifellos gesetzesändernden Charakters und ist daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-

Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat unterworfen.

Der Justizausschuß hat sich mit der Vorlage beschäftigt und stellt einstimmig den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Abkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir gleich abstimmen können.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

6. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Otto Probst (403 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Otto Probst.

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Roithner. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatte Roithner: Hohes Haus! Das Strafbezirksgericht Wien ersuchte mit Schreiben vom 30. Jänner 1958, 7 U 112/58, die Immunität des Abgeordneten Otto Probst wegen eines Verkehrsdeliktes aufzuheben. Nach einer Anzeige des Bezirkspolizeikommissariates Döbling ist der Abgeordnete Probst am 5. Oktober 1957 in der Heiligenstädter Straße im XIX. Wiener Gemeindebezirk mit seinem Personenkraftwagen auf die linke Fahrbahnseite ausgebogen, ohne auf den Gegenverkehr zu achten. Dadurch sind die Insassen eines entgegenkommenden Personenkraftwagens in ihrer körperlichen Sicherheit gefährdet worden.

Der Immunitätsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 12. Feber 1958 mit dem vorliegenden Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien befaßt und beschlossen, der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Probst zuzustimmen, da der dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegende Sachverhalt mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten Probst in keinem Zusammenhang steht.

Der Immunitätsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien vom 30. Jänner 1958, Geschäftszahl 7 U 112/58, um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Otto Probst wegen § 431 Strafgesetz wird stattgegeben.

Hohes Haus! Ergänzend gestatte ich mir noch mitzuteilen, daß es sich hier bei dem vorliegenden Verkehrsdelikt um einen Blech-

schaden und keinen Personenschaden handelt. Dessenungeachtet hat der Herr Abgeordnete Otto Probst von sich aus das Verlangen gestellt, daß seine Immunität aufgehoben wird.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Immunitätsausschusses einstimmig angenommen.

Dringliche Anfrage der Abgeordneten Olah, Dr. Kranzlmayr, Marchner und Genossen an den Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend die Verhinderung von Justizirrtümern

Präsident: Wir kommen nunmehr zu der dringlichen Anfrage der Abgeordneten Olah, Dr. Kranzlmayr und Genossen an den Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend die Verhinderung von Justizirrtümern. Ich bitte den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung der Anfrage.

Schriftführer **Machunze:** Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Dringliche Anfrage der Abgeordneten Olah, Dr. Kranzlmayr und Genossen an den Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend die Verhinderung von Justizirrtümern.

In formeller Hinsicht beantragen die unterzeichneten Abgeordneten gemäß § 67 der Geschäftsordnung, daß dem ersten Anfragsteller die Gelegenheit gegeben werde, diese Anfrage mündlich zu begründen; daß ferner über diese Anfrage beziehungsweise die Antwort des Herrn Justizministers am Schluß der Sitzung die Debatte eröffnet werde.

Berichte über Verurteilungen unschuldiger Menschen zu jahrelangen Kerkerstrafen, die in den letzten Monaten aufgedeckt wurden, haben die Bevölkerung alarmiert und gefährden das Vertrauen in die unabhängige Gerichtsbarkeit. Dies umso mehr, als Urteile von verschiedenen Gerichten gefällt wurden, sodaß angenommen werden muß, daß der Fehler nicht im menschlichen Versagen, sondern im System unserer Prozeßordnung zu suchen ist.

Aus den bisher bekannt gewordenen Verurteilungen Unschuldiger sollen hier als Beispiel nur die folgenden Fälle angeführt werden:

1. Franz Thiel wurde als einer der Täter der Fladnitzer Blutverbrechen am 30. Juni 1951 verurteilt und saß jahrelang unschuldig im Gefängnis.
2. Alois Manninger wurde am 22. April 1948 wegen Meuchelmordes an seiner Gattin verurteilt und erst Jahre später, als sich seine Unschuld herausstellte, freigelassen.

3. Rudolf Rechberger wurde am 20. Oktober 1951 wegen Giftmordes zu 15 Jahren schweren Kerker verurteilt und erst im Jahre 1957 nach einer Überprüfung auf freien Fuß gesetzt.
4. Wilhelm Gratzl wurde im Jahre 1956 wegen eines 10 Jahre zurückliegenden Mordes verurteilt, wobei sich erst in den letzten Tagen seine Unschuld herausstellte.
5. Dr. Hoflehner wurde auf Grund eines unrichtigen Gutachtens monatelang in Untersuchungshaft behalten und erst nach der Ergreifung des wirklichen Täters rehabilitiert.

Bei der Prüfung des Sachverhaltes fällt auf, daß sich die Gerichte jeweils auf Sachverständigengutachten gestützt haben, die einer späteren strengeren Überprüfung nicht standhielten. In einigen Fällen wurde erhebliches und wichtiges Beweismaterial übergangen, das die Unschuld der Verurteilten erwiesen hätte.

Es ist kein Staatsbürger davor geschützt, in ungerechtfertigten Verdacht zu geraten. Alle Staatsbürger haben ein Interesse daran, daß ein zufälliger Verdacht nicht zur Verurteilung und damit zur Zerstörung der Existenz der Persönlichkeit führt.

Ein im Ergebnis ähnlicher Fall wurde in den letzten Tagen aufgedeckt. Eine geistig völlig normale Frau, Emilie Wannemacher, konnte trotz aller gesetzlicher Garantien der Freiheit der Person 3 Jahre lang in einer Irrenanstalt interniert werden. Auch in diesem Falle hatte die Entscheidung der Gerichtskommission eine tatsächliche Zerstörung der Persönlichkeit für die Dauer von 3 Jahren zur Folge. Auch hier muß man sich fragen, ob die derzeitigen gesetzlichen Garantien ausreichen, um Unschuldige davor zu bewahren, jahrelang dem Leben entzogen zu sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfrage:

Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um in Hinkunft Justizirrtümer zu verhindern?

So weit, Herr Präsident, der Wortlaut der dringlichen Anfrage.

Präsident: Ich erteile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Olah als dem ersten auf der Anfrage Unterfertigten das Wort zur Begründung der Anfrage.

Abgeordneter Olah: Hohes Haus! Geehrte Frauen und Herren Abgeordnete! Die Gerichtsbarkeit ist einer der Tragpfeiler der Demokratie,

in der die Sicherheit des Staatsbürgers und die persönliche Freiheit gewährleistet sein muß. Wir haben uns entschlossen, diese dringliche Anfrage einzubringen, weil wir der Ansicht sind, daß diese Fragen und diese Angelegenheiten die Bevölkerung derart stark berühren, daß hier in der Volksvertretung darüber gesprochen werden muß.

Bei den ersten Berichten über schwere Justizirrtümer in den vergangenen Jahren glaubten noch viele von uns, es handle sich um menschliches Versagen, also um einen Fehler, den auch die beste Gerichtsbarkeit manches Mal nicht vermeiden kann. Wir anerkennen die Größe und die Schwierigkeit der Aufgabe, auf der einen Seite jede Untat zu sühnen, auf der anderen Seite aber Unschuldige zu schützen. Überall dort, wo Menschen mit all ihren Schwächen, wenn auch ausgestattet mit Machtmitteln des Staates, darangehen, die absolute Wahrheit herauszufinden, werden Fehler vorkommen, die im Wesen der Justiz, auch der Justiz als menschlicher Institution liegen. Die Meldungen über Justizirrtümer häufen sich aber in der letzten Zeit, und nunmehr sind hier fünf konkrete Fälle aufgezählt, in denen jeweils ein Unschuldiger zu schweren Strafen verurteilt wurde oder lange in Untersuchungshaft gehalten worden ist, bei denen es dann klar wurde, daß es nicht an der menschlichen Schwäche liegt, sondern daß im System der Prozeßordnung irgendwo ein Fehler liegen muß.

Wir alle haben doch mit einiger Erschütterung von dem letzten Fall vernommen, in dem ein junger Mensch beschuldigt wurde, eine solche Untat begangen zu haben, und zu 15 Jahren verurteilt worden ist. Wenn nicht ein Pflichtverteidiger, eine Frau, eine Rechtsanwältin, sich dieses Mannes angenommen und in jahrelanger Wahrheitsfindung seine Unschuld fast erwiesen hätte, hätte dieser Mann wahrscheinlich unschuldig seine 15 Jahre voll absitzen müssen, weil er auch das Pech gehabt hat, einige kleine Vorstrafen zu haben. Daher hat man ihm unter Umständen auch einen Mord zugetraut.

Die Prinzipien der österreichischen Strafgerichtsbarkeit sind darauf abgestellt, daß nur der wegen eines Verbrechens verurteilt werden kann, dessen Schuld von der Anklage einwandfrei und ohne einen Zweifel erwiesen wird. Niemand muß seine Unschuld beweisen, sondern es ist Aufgabe der Anklagebehörde, die Schuld des Angeklagten zu beweisen. Daher der berühmte Spruch: Im Zweifel für den Angeklagten.

Ich möchte hier keine schwere und grundsätzliche Debatte in einem anderen Gebiet heraufbeschwören, aber ich frage das Hohe

Haus: Haben wir seinerzeit nicht recht getan, als wir hier in geheimer Abstimmung unter Verzicht auf den Klubzwang die Todesstrafe abgelehnt haben? Können wir heute sagen, wie viele dieser unschuldig Verurteilten vielleicht hingerichtet worden wären? (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Und niemand könnte sie mehr zum Leben erwecken!

Die Volksvertretung soll klar aussprechen, daß wir nicht die geringste Untat beschönigen oder entschuldigen wollen oder da für Milde eintreten. Aber weit schwerer wiegt ein Unschuldiger, wenn er unschuldig verurteilt wird. Und trotz dieser Prinzipien, die die Freiheit der Person schützen sollen, wurden Unschuldige verurteilt.

In der Anfrage ist bereits festgestellt: Es ist niemand davor gefeit, einmal unschuldig in Verdacht zu geraten, aber diese Irrtümer erschüttern einen der wesentlichsten Pfeiler unseres Rechtsstaates, vielleicht zu Unrecht, und deswegen bitten wir den Justizminister, er möge dazu sprechen, weil das auch für die Bevölkerung von Bedeutung ist. Wir wollen keine Erschütterung des Vertrauens in unsere Gerichtsbarkeit. Der Staatsbürger soll zu dieser Institution uneingeschränktes Vertrauen haben und wissen, daß er dort sein Recht findet, ohne jedwede Einflußnahme. Das ist auch sicher der Fall, aber es müssen die Fehlerquellen gefunden und vermieden werden.

Es ist die Pflicht der Erhebungsorgane — unserer Meinung nach aller Erhebungsorgane —, nicht beim erstbesten Verdächtigen haltzumachen und zu beweisen zu versuchen, daß die Tatsachen auf diese bestimmte Person zutreffen, sondern die Tatsachen, gleichgültig, ob entlastende oder belastende, müssen erhoben werden, damit der wahre Schuldige ergriffen werden kann.

Bei der Prüfung des Sachverhaltes muß festgestellt werden, daß sich die Gerichte jeweils auf Sachverständigengutachten gestützt haben; sie haben sich dann als unrichtig herausgestellt. Vielleicht ist hier am System der Sachverständigengutachten etwas zu ändern, besonders in jenen Fällen, in denen das medizinische Gutachten allein einen Hinweis auf Schuld oder Unschuld nicht geben kann, wo dann also das erkennende Gericht entscheidet.

Ohne auf Grund von Zeitungsmeldungen oder sonstiger Sensationsberichte jemand angreifen zu wollen, muß doch festgestellt werden, daß es den Anschein hat, als wären bei einer Reihe von Fällen die Beweise nicht genügend geprüft und auch manchmal Anträge der Verteidigung nicht genügend berücksichtigt worden. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Zum Schluß noch ein auch in der Anfrage angeführter anderer Fall, der zwar nicht zu einer Verurteilung geführt hat, der aber ebenso in einem demokratischen Staat, in dem die Freiheit der Person und die Sicherheit der Person gewährleistet wird — und das ist wirklich eine der Vertrauensgrundlagen unseres gesellschaftlichen Lebens — nicht vorkommen sollte: Eine Frau, völlig gesund, geistig normal, wurde auf Grund falscher Anklagen 40 Monate in Irrenanstalten festgehalten. Man kann es fast nicht glauben, daß so etwas möglich ist. Und die Frau hatte nicht die Möglichkeit, im Verlaufe dieser Zeit zu beweisen, daß sie gesund ist und freigelassen werden müßte!

Ich möchte hier nicht zur Debatte stellen, wie jemand beweisen soll, daß er geistig völlig gesund ist. Aber welcher Schreck muß doch in breiten Kreisen der Bevölkerung verbreitet werden, wenn solche Fälle möglich sind und wenn die Bevölkerung nicht das Vertrauen bekommt, daß hier nach dem Rechten gesehen und geprüft wird, ob hier an dem System der Internierung Geisteskranker oder angeblich Geisteskranker nicht auch etwas zu ändern ist.

Ich glaube, daß diese Argumente schwer genug wiegen und daß die Bevölkerung es nicht nur verstehen und begreifen, sondern auch begrüßen wird, wenn sich die Volksvertretung mit dieser Frage beschäftigen wird, die keine politische Frage und nicht die Frage einer Partei ist, sondern an der alle Menschen gleichmäßig interessiert sind.

Daher die Frage an den Herrn Bundesminister für Justiz: Welche Maßnahmen können im Interesse der Rechtssicherheit und im Interesse des Vertrauens in unsere Gerichtsbarkeit ergriffen werden, um solche Irrtümer in Zukunft zu verhindern oder, wollen wir sagen, da wir alle Menschen sind, auf ein Mindestmaß, auf ein kleineres Maß noch als bisher einzuschränken? (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Böhm: Zum Wort gelangt der Herr Bundesminister Tschadek.

Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek: Hohes Haus! Ich freue mich, daß mir die dringliche Anfrage der Herren Abgeordneten Olah und Dr. Kranzlmayr die Möglichkeit gibt, zu den in der letzten Zeit viel diskutierten Justizirrtümern Stellung zu nehmen, weil ich der Meinung bin, daß eine klare und eindeutige Stellungnahme dazu beitragen kann und beitragen muß, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung zu wahren und, soweit es erschüttert erscheint, wiederherzustellen.

Ich möchte zunächst, meine sehr verehrten Damen und Herren, eine kurze Darstellung der fünf Fälle geben, die in der dringlichen Anfrage aufgezählt sind, und daraus die notwendigen Schlüsse ableiten.

Der erste Fall, mit dem sich die Anfrage beschäftigt, ist der Fall des Beschuldigten Thiel in der sogenannten Fladnitzer Mordaffäre.

Im Jahre 1950 haben sich bei Fladnitz in der Steiermark eine Reihe schwerer Blutverbrechen abgespielt. Nach Fahndungen der Sicherheitsbehörden wurden eine Reihe von Personen als Täter ausgeforscht und dem Gericht überstellt. Als Haupttäter kamen Johann Kienreich und Josef Seidnitzer in Betracht. Beide erklärten über Befragen, ob sie Mittäter hatten, daß Franz Thiel an den Raubüberfällen teilgenommen habe. Thiel hat die Straftat immer geleugnet, jedoch zu seiner Entlastung Angaben vorgebracht, die sich teilweise als unrichtig herausgestellt haben. So wies insbesondere das von ihm vorgebrachte Alibi einen ungeklärten Zeitraum von über einer Stunde auf, gerade die Stunde, zu der vermutlich der Raubüberfall erfolgte. Da es sich bei der Feststellung der Schuld des Thiel um eine reine Frage der Beweiswürdigung gehandelt hat, erhob die Staatsanwaltschaft pflichtgemäß die Anklage, um dem Gericht die Entscheidung zu überlassen. Die Geschwornen haben nach der Hauptverhandlung am 30. Juni 1951 die Schuldfrage bezüglich des Thiel mit fünf zu drei Stimmen bejaht, sodaß Thiel zu 20 Jahren schwerem Kerker verurteilt wurde.

Später haben die Beschuldigten Kienreich und Seidnitzer ihre Beschuldigungen gegen Thiel widerrufen, und Seidnitzer hat angegeben, daß er Thiel nur hineinreißen wollte, weil es zwischen ihm und Thiel wegen eines Mädchens Differenzen gab. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wurde vom Landesgericht Graz abgewiesen, und dieser Beschluß wurde vom Oberlandesgericht Graz bestätigt. Der Anwalt des Thiel wandte sich hierauf an das Bundesministerium für Justiz mit der Bitte, die Generalprokuratur anzuweisen, gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Graz die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben. Nach gewissenhafter Prüfung ist das Bundesministerium für Justiz zur Überzeugung gelangt, daß dem Antrag der Verteidigung Berechtigung zukomme, und der Generalprokurator ist daher an den Obersten Gerichtshof mit dem Antrag auf Überprüfung des abweisenden Beschlusses der Untergerichte herangetreten. Der Oberste Gerichtshof hat der Beschwerde der Generalprokuratur stattgegeben, sodaß es schließlich zur Wiederaufnahme des Verfahrens gekommen ist.

Die neu eingeleitete Untersuchung ergab zunächst berechtigte Zweifel an der Schuld des Thiel, die Staatsanwaltschaft hat daher mit Ermächtigung des Bundesministeriums

für Justiz das Strafverfahren durch Einstellung beendet. Daraus geht hervor, daß das Justizministerium sofort eingeschritten ist, als der Fall im Wege einer Aufsichtsbeschwerde an den Minister herangetragen wurde.

Der zweite Fall, der die Öffentlichkeit erschüttert hat, hat sich gleichfalls im Lande Steiermark abgespielt.

Alois Manninger wurde beschuldigt, am 14. Dezember 1947 in Eggersdorf seine Gattin erdrosselt und nachher durch Anlegen einer Schlinge einen Selbstmord vorge täuscht zu haben. Der Verdacht entstand, weil der herbeigeholte Arzt, der erste, der die Leiche gesehen hat, der Meinung war, daß ein Selbstmord ausgeschlossen sei und die Schlinge um den Hals später an die Leiche angelegt wurde. Da allgemein bekannt war, daß die Eheleute Manninger in Unfrieden lebten und der Beschuldigte eine andere Frau heiraten wollte, schien auch ein verständliches Motiv für die Tat gegeben. Als Sachverständige wurden zunächst Dozent Dr. Fossel und lediglich für die Hauptverhandlung Universitätsprofessor Dr. Schwarzacher zugezogen, die in ihren Gutachten einen Selbstmord für ausgeschlossen erklärten, wobei sich Professor Dr. Schwarzacher allerdings nur auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung stützen konnte. Manninger wurde auf Grund dieser Beweislage von einem Geschwornengericht in Graz am 22. April 1948 wegen Meuchelmordes zu 20 Jahren schwerem Kerker verurteilt.

Der Verurteilte brachte am 1. April 1954 einen Wiederaufnahmeantrag ein, der sich auf ein Privatgutachten des Professors Dr. Breitenecker stützte, der einen Selbstmord mindestens für möglich erklärte. Es wurde daher über Anordnung der Staatsanwaltschaft, nachdem eine solche Weisung auch vom Justizministerium gegeben worden war, ein weiteres Gutachten von Universitätsprofessor Dr. Werkgartner eingeholt, der zu den gleichen Schlußfolgerungen wie Professor Breitenecker kam, darüber hinaus nicht nur erklärte, daß ein Selbstmord möglich sei, sondern feststellte, daß er wahrscheinlich sei. In der Zwischenzeit hat sich dann auch eine Zeugin gemeldet, die bestätigte, die Gattin des Beschuldigten hätte vor ihr schon einmal Selbstmordabsichten geäußert. Auf Grund dieser Ergebnisse wurde die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt und der Angeklagte über Antrag der Staatsanwaltschaft sofort freigesprochen.

Der dritte Fall hat sich in Oberösterreich abgespielt. Es handelt sich um den Fall Rechberger.

Gegen Rudolf Rechberger wurde von seiner Gattin Anna Rechberger wiederholt die Anzeige erstattet, daß er sie mit Gift ermorden

wolle. Die Untersuchung hat in dieser Richtung nichts ergeben. Im Zuge der Vorerhebungen behauptete aber Anna Rechberger, daß auch der Verdacht bestehe, ihr Gatte hätte bereits im Jahre 1942 einen Giftmord an ihrem Vater Johann Engetsberger mit Rattengift begangen. Diese Behauptung wurde von der Schwester der Anna Rechberger Maria Gröstlinger und der ehemaligen Bedienerin des angeblich Ermordeten Anna Maisinger unterstützt. Es wurde daher die gerichtliche Obduktion des Leichnams angeordnet, und nach Angabe der Sachverständigen wurde in einem Gutachten festgehalten, daß sich im Leichnam tatsächlich Spuren von Thallium, einem Rattengift, befanden.

Im Zuge der Voruntersuchung sprach nun Anna Rechberger auch den Verdacht aus, daß ihr Gatte das außereheliche Kind ihrer Tochter durch Rattengift beseitigt habe. Auch dieses Kind wurde obduziert, und dieselben Sachverständigen haben behauptet, in der Leiche dieses Kindes Spuren von Thallium festgestellt zu haben. Auf Grund dieses Sachverhaltes kam es zur Anklage gegen Rechberger wegen Verdachtes des Mordes in zwei Fällen. Die Geschwornen erkannten nach durchgeführter Hauptverhandlung am 20. Oktober 1951 Rechberger im Stimmenverhältnis 5:3 für schuldig, die fünf Monate alte Sieglinde Gattermayer durch Verabreichung von Rattengift getötet zu haben, und verurteilten ihn deswegen zu 15 Jahren schwerem Kerker. Bezüglich der Ermordung des Johann Engetsberger wurde der Angeklagte aber mangels schlüssiger Beweise, und zwar im Stimmenverhältnis 3:5, vom Geschwornengericht freigesprochen. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten wurde vom Obersten Gerichtshof am 5. Jänner 1952 verworfen.

Rechberger hat wiederholt Wiederaufnahmeanträge gestellt, die zunächst keinen Erfolg zeigten. Erst im Jahre 1957 wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen und vor allem eine Überprüfung des Sachverständigengutachtens angeordnet. Das neue Gutachten ergab, daß zu Unrecht eine Thalliumvergiftung angenommen wurde, daß die bei Rechberger beschlagnahmten Giftkörner nicht identisch waren mit dem Gift, das sich in Spuren in der Leiche befunden hatte, und daß sie vollkommen ungenügend gewesen wären, eine tödliche Vergiftung herbeizuführen. Das erste und nunmehr als widerlegt anzusehende Gutachten wurde von den Professoren Dr. Schwarzacher und Dr. Jantsch erstellt. Auf Grund des Ergebnisses des neuen, durch ein Fakultätsgutachten der Universität Innsbruck beglaubigten Gutachtens wurde das Verfahren gegen Rechberger eingestellt und der Verurteilte enthaftet.

Der letzte Fall, der erst vor einigen Tagen die Öffentlichkeit alarmiert hat, ist der sogenannte Mordfall Gratzl in Krems.

Im Jahre 1946 hat sich im Waldviertel eine Reihe von Mord- und Gewalttaten abgespielt, von denen die Bevölkerung überzeugt war, daß sie von einem russischen Soldaten verübt wurden, trug doch der Täter russische Uniform. Im Jahre 1955, also fast zehn Jahre später, wurde der Sicherheitsbehörde zur Kenntnis gebracht, daß sich Wilhelm Gratzl, der sich wegen einer anderen Straftat in Haft befand, dem Mitgefangenen Franz Dürnecker gegenüber geäußert habe, man habe sich im Jahre 1946 unter Ausnutzung der Angst vor den Russen allerhand erlauben können. Er selbst hätte sich eine russische Uniform verschafft und mit dieser eine Reihe von Gewalttaten ausgeführt. Der Gefangene Dürnecker wurde von der Gendarmerie vernommen und hat eingehend bestätigt, daß Gratzl diese Äußerung im Gefängnis gemacht habe. Daraufhin wurde gegen Gratzl die Voruntersuchung eingeleitet, und er wurde einigen Zeugen, die Opfer der Raubüberfälle waren, gegenübergestellt. Bei dieser Gegenüberstellung behauptete vor allem der Sohn eines ermordeten Landwirtes, in Gratzl den Täter wiederzuerkennen. Gratzl bestritt die ihm vorgeworfene Tat und behauptete, sich zur fraglichen Zeit überhaupt nicht in der russischen Zone aufgehalten zu haben. Diese Behauptung hat sich als falsch herausgestellt, da Gratzl bereits im September 1945 in Wien war, von dort allerdings nach Wels verzog, wo er zur Zeit der Überfälle polizeilich gemeldet erschien. Aber es war niemand imstande zu beweisen, daß er Wels niemals für kurze Zeit verlassen hat. Gratzl wurde vom Geschwornengericht im Sinne der Anklage verurteilt. Im Zuge eines ein Jahr später eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahrens war die Verteidigung in der Lage, neue Beweismittel für ein Alibi des Verurteilten vorzulegen. Die seinerzeit unterlassene und erst jetzt vorgenommene Obduktion des Mordopfers hat nun überdies ergeben, daß das Projektil, mit dem der Ermordete getötet wurde, einwandfrei aus einer russischen Waffe stammt. Damit erscheint wohl die Anklage gegen Gratzl zusammengebrochen.

Der Fall Hoflehner, der zu keiner Verurteilung geführt hat, sondern nur zu einer längeren Untersuchungshaft, hat sich folgendermaßen abgespielt:

Der Narkosearzt des Krankenhauses Steyr Dr. Hoflehner geriet in den Verdacht, die Krankenschwester Bernhardine Fluch ermordet zu haben. Die äußeren Umstände sprachen zunächst gegen Dr. Hoflehner, umsomehr, als dieser, um die Entdeckung zu verhindern, daß er mit Bernhardine Fluch in intimen

Beziehungen stand, ein äußerst undurchsichtiges Verhalten an den Tag legte. Trotzdem entstanden sehr bald Zweifel an der Richtigkeit des Sachverständigengutachtens, das feststellte, Fluch sei tatsächlich mit einem Wagenheber ermordet worden, der zum Auto des Dr. Hoflehner gehörte. In diesem Falle hat sich das Bundesministerium für Justiz über die Staatsanwaltschaft selbst in die Voruntersuchung eingeschaltet, sodaß es schließlich nach Zuziehung weiterer Sachverständiger und Ergänzung der Erhebungen über Weisung des Ministeriums zur Einstellung des Verfahrens gekommen ist. Dieses Eingreifen des Bundesministeriums für Justiz wurde zum Gegenstand von heftigen Angriffen gemacht, und es wurde die Behauptung aufgestellt, daß das Justizministerium die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gefährdet hätte. Dieser Vorwurf ist durch die Erfassung des wahren Täters Engleder, gegen den gerade heute die Verhandlung stattfindet, wohl in sich zusammengebrochen.

Hohes Haus! Das ist die Darstellung der Fälle, die in der Anfrage angeführt sind. Ich möchte nun zeigen, welche Ursachen für diese Fehlurteile in Frage kommen.

Im Falle Manninger und Rechberger sind die Fehlurteile der Geschwornen in erster Linie auf ein Versagen der Sachverständigen zurückzuführen. Es ist für die Gerichte sehr schwierig, eine richtige Entscheidung zu treffen, wenn prominente Sachverständige mit Sicherheit erklären: Ein Selbstmord dieser Frau ist ausgeschlossen!, oder wenn derselbe Sachverständige mit Sicherheit erklärt: Ich habe die Giftspuren in der Leiche gefunden, die Gegenstand eines Verbrechens gewesen sein soll.

Es ist klar, daß der nicht medizinisch gebildete Richter, daß aber vor allem auch der Geschworne, der ja Laie ist, sich vor der Kapazität des Sachverständigen beugt und dann zu einem Urteil kommt, das, wenn weitere Sachverständige hinzugezogen werden, nicht aufrechterhalten werden kann.

Im Falle Hoflehner konnte das Fehlurteil noch verhindert werden, weil die Kontrollsachverständigen nicht nach der Verhandlung, sondern glücklicherweise vor der Hauptverhandlung eingeschaltet wurden.

Im Falle Rechberger und Manninger sind also die unrichtigen Sachverständigengutachten die Ursache der Fehlurteile gewesen.

Daraus ersieht man, daß auch Gutachten prominenter Sachverständiger vom Gerichte nicht unkontrolliert übernommen werden dürfen und daß im Zweifelsfall weitere Erhebungen und Überprüfungen der Gutachten notwendig sind.

Das Bundesministerium für Justiz arbeitet daher eine Novelle zur Strafprozeßordnung aus, in der die Bestimmungen über die Zuziehung von Sachverständigen abgeändert und verschärft werden. Insbesondere wird der § 118, der erst im Jahre 1931 geändert wurde, so umgestaltet werden müssen, daß regelmäßig zwei Sachverständige, in schwierigen Fällen auch mehrere, zur Begutachtung von Straffällen herangezogen werden und daß bei Widersprüchen der Gutachten Fakultätsgutachten einzuholen sind.

Darf ich hier auf einen Umstand hinweisen, der uns zu denken geben soll: Die Strafprozeßordnung hat bis zum Jahre 1931 obligatorisch zwei Sachverständige gekannt. Das Parlament hat diese Bestimmung mit der Begründung abgeändert, daß es notwendig sei, Einsparungen durchzuführen, und man hat damals sogar ausgerechnet, daß man ungefähr 800.000 S ersparen könnte.

Hohes Haus! Dort, wo es um die Gerechtigkeit geht, ist mit Sparmaßnahmen nichts anzufangen! (*Beifall bei der SPÖ.*) Wenn die Justiz berechnete Forderungen erhebt, dann soll man sie erfüllen, auch wenn sie manchmal etwas Geld kosten, denn die Freiheit der Menschen und die Richtigkeit der Urteile ist das Opfer wert, das dafür gebracht wird.

Es war also die verhängnisvolle Novelle der Strafprozeßordnung von 1931, die es überhaupt erst möglich gemacht hat, daß in vielen Straffällen nur ein Sachverständiger beigezogen wurde, dessen Gutachten sich dann als unrichtig herausgestellt hat. Es wird daher von uns aus versucht werden, in kürzester Frist wieder den alten gesetzlichen Zustand wie vor 1931 herzustellen.

In der Zwischenzeit wurden die Staatsanwälte durch einen Erlaß des Ministeriums angewiesen, in allen zweifelhaften Fällen auf die Zuziehung eines zweiten und, wenn notwendig, auch mehrerer Sachverständiger zu dringen. Wir werden auch dafür sorgen, daß Sachverständige, die wiederholt einem Irrtum unterlegen sind, nicht mehr bestellt werden. Solche Sachverständige werden und wurden auch bereits aus der Liste der ständig beideten Sachverständigen gestrichen.

Darüber hinaus muß aber mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, daß die letzte Entscheidung über Schuld und Unschuld das Gericht zu fällen hat. Das Sachverständigen-gutachten ist nur ein Hilfsmittel, um dem Richter oder den Geschwornen die Entscheidung zu erleichtern. Wird das Gutachten durch weitere Ergebnisse des Beweisverfahrens nicht erhärtet oder bleiben ungelöste oder unlösbare Widersprüche, dann soll der Grundsatz — und hier stimme ich dem Herrn National-

rat Olah vollkommen zu — „in dubio pro reo“ voll und ganz beachtet werden.

Die Fehlurteile im sogenannten Fladnitzer Prozeß und in der Strafsache Gratzl sind auf falsche Anschuldigungen durch Zeugen und Mitbeschuldigte zurückzuführen. Es liegen in diesen Fällen also Fehler in der Beweiswürdigung vor. Man hat Menschen Glauben geschenkt, die keinen Glauben verdient haben. Solche Fehler können nur durch eine besonders gewissenhafte Prozeßführung und durch die Erhebung aller Umstände, auch wenn sie nebensächlich erscheinen, vermieden werden.

Bedauerlicherweise werden vor Gericht sehr oft falsche Zeugenaussagen abgelegt, die es dem Richter schwer machen, die Wahrheit zu finden. Hier appelliere ich an das Rechtsgefühl der Bevölkerung und aller, die bei Gericht als Zeugen vernommen werden, durch eine gewissenhafte Überprüfung ihrer Aussagen dazu beizutragen, daß dem Gericht die Wahrheitsfindung ermöglicht wird. Es soll nicht so sein wie bei dem Gespräch zwischen Mephisto und Marthe Schwertlein im „Faust“: „Ja, gute Frau, durch zweier Zeugen Mund wird allerwegs die Wahrheit kund.“ Es ist nicht immer die Wahrheit, die durch der Zeugen Mund gesprochen wird. Sehr oft findet der Rat, den Mephisto an Faust erteilt hat: „Bezeugt nur, ohne viel zu wissen!“ noch immer Anklang in der Bevölkerung. Auch das soll mit aller Deutlichkeit gesagt werden, weil auch hier eine Gefahr für Fehlurteile gelegen ist.

Ich möchte feststellen, daß ein Fehlurteil durch eine Einzelperson, wenn es sich nicht um eine Bezirksgerichts- oder Einzelrichtersache handelt, fast überhaupt allein nicht zustande kommen kann, sondern es ist immer ein unglückseliges Zusammenwirken mehrerer Faktoren, wenn es zu einem Fehlurteil kommt. Es entscheiden ja bei Schöffensachen vier Richter über Schuld und Strafe — und zwar zwei Berufsrichter und zwei Schöffen —, bei Geschwornensachen acht Geschworne allein über die Schuld und gemeinsam mit drei Berufsrichtern bei einem Schuldspruch über die Strafe. Ferner sind noch Staatsanwalt und Verteidiger da, die auch die Aufgabe haben, an der Wahrheitsfindung mitzuarbeiten. Wenn es trotzdem zu falschen Entscheidungen kommt, dann versagen in der Regel mehrere Beteiligte, dann verläßt man sich entweder zu sehr auf den medizinischen Sachverständigen oder man geht schon mit voreingenommenem Blick in die Hauptverhandlung in der Überzeugung: Es kann ja gar niemand anderer der Täter sein.

So sind die Dinge aber nicht, und ich bin ein viel zu erfahrener Verteidiger in Strafsachen, um nicht zu wissen, wie kompliziert es ist,

wirklich die Wahrheit zu finden. Ich fordere daher in aller Öffentlichkeit die Staatsanwälte auf, auch alles Material zu beachten, das zugunsten eines Angeklagten spricht. Diese Verpflichtung ist bereits im § 3 der Strafprozeßordnung enthalten, aber es ist zweckmäßig, auf sie im Hinblick auf die Fehlurteile der letzten Zeit ausdrücklich hinzuweisen.

Bemerkenswert ist, daß bei allen Fehlurteilen, die heute besprochen wurden, die Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof erhoben wurde und daß der Oberste Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen hat.

Da viele Fehlurteile auf falscher Beweiswürdigung beruhen und dem Obersten Gerichtshof eine Überprüfung der Beweiswürdigung nicht zusteht, erscheint es mir zweckmäßig, auch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Nichtigkeitsbeschwerde einer Revision zu unterziehen, um dem Obersten Gerichtshof außer der schon bestehenden, aber nur schwer zu handhabenden Möglichkeit, eine außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens zu beschließen, auch die Möglichkeit zu geben, bei Bedenken gegen die Beweiswürdigung das Urteil aufzuheben und den Akt zur neuerlichen Verhandlung und Urteilsfällung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Es wird also der § 281 der Strafprozeßordnung, der sich mit der Nichtigkeitsbeschwerde beschäftigt, einer Revision zu unterziehen sein. Ich darf sagen, Hohes Haus, daß ich immer — und das sage ich heute nicht zum erstenmal — für eine solche Änderung eingetreten bin. Im Jahre 1949 gab es auch gegen Urteile von Einzelrichtern bei Gerichtshöfen keine volle Berufung, sondern nur die Möglichkeit der Nichtigkeitsbeschwerde. Ich habe damals im Justizausschuß beantragt, wenigstens gegen Einzelrichturteile die volle Berufungsmöglichkeit einzubauen, und ich habe schon damals darauf hingewiesen, daß es meiner Meinung nach etwas grotesk ist, daß man beim Bezirksgericht, wenn man 50 S Geldstrafe erhält, die Möglichkeit einer vollen Berufung und somit auch die der Überprüfung der Beweiswürdigung hat, daß man aber bei Schöffen- und Geschwornenurteilen, wo es wirklich um Sein oder Nichtsein geht, die Möglichkeit der Beweiswürdigungsanfechtung nicht hat. Das Gegenargument, das immer wieder gebracht wurde, war: Dann würde der Oberste Gerichtshof, also ein reines Berufsrichterkollegium, über der Laiengerichtsbarkeit stehen, es würden die Berufsrichter die Beweiswürdigung der Geschwornen überprüfen, es würde hier die Wirksamkeit des Laienelementes ausgeschaltet.

Ich bin der Meinung: Würde man die Dinge so machen, daß der Oberste Gerichtshof nicht selbst entscheidet, sondern nur in die erste Instanz zurückverweist, so würde man damit zu einer glücklichen Verbindung zwischen der Mitwirkung der Laien an der Gerichtsbarkeit und der notwendigen Rechtssicherheit gelangen. Ich habe diese Auffassung nicht erst heute vertreten, und es wird jetzt endlich darangegangen werden, sie zu verwirklichen. Ich hoffe, dabei die Unterstützung des Hohen Hauses zu finden.

Hohes Haus! Die zweite Frage, die auch schon diskutiert wurde, ist, ob bei Geschwornenurteilen nicht doch eine nähere Begründung des Wahrspruches der Geschwornen erfolgen soll. Bis zum Jahre 1951, das ist bis zum Inkrafttreten des neuen Geschwornengerichtsgesetzes, haben die Geschwornen überhaupt keine Begründung für ihren Wahrspruch geben müssen. Sie sagten ja oder nein, der Wahrspruch wurde verlesen, und damit war das Urteil über den Angeklagten gefällt. Jetzt sollen sie kurz begründen, wie sie zu ihrem Wahrspruch gekommen sind. Aber diese Begründungen sind bisher äußerst mangelhaft. So hat man in einem Fall einfach geschrieben: „Der Angeklagte wurde schuldig erkannt, weil ein anderer Täter nicht in Frage kommt.“ Man hat also nur einen da gehabt, einen zweiten konnte man nicht verurteilen, also wurde der Schuldspruch gefällt. Das ist falsch, das ist keine Begründung. Es war ebenso unrichtig — auch das sage ich offen —, daß die drei Berufsrichter des Geschwornengerichtes das Urteil nicht wegen offenkundigen Irrtums der Geschwornen ausgesetzt und so die Möglichkeit zu einer neuen Verhandlung gegeben haben.

Sie sehen also auch hier wieder: Es müssen mehrere Faktoren zusammenwirken, um zu einem Fehlurteil zu gelangen: ein Denunziant, der eine falsche Anzeige erstattet, acht Geschworne, die ohne richtige Begründung ein Urteil fällen, und Berufsrichter, die es unterlassen, dieses Urteil auszusetzen. Das ist die Kompliziertheit der Materie. Umgekehrt liegt darin auch eine gewisse Sicherheit, wenn man sagen kann, daß doch immer mehrere Faktoren versagen müssen, damit es überhaupt zu einem Fehlurteil kommt.

Indizienprozesse haben immer ihre Schwierigkeiten und lassen verschiedene Auffassungen über Schuld oder Unschuld zu. Oberster Grundsatz im Indizienprozeß muß sein, einen Beschuldigten nicht dann zu verurteilen, wenn er nach den Indizien der Täter sein kann, sondern wenn er nach lückenloser Aneinanderreihung der Indizien mit zwingender Logik der Täter sein muß. Dort, wo die Beweiskette

nicht geschlossen werden kann, soll es keine Verurteilung geben, auch dann nicht, wenn das Glied, das fehlt, als geringfügig erachtet wird.

Allerdings, Hohes Haus, muß ich sagen, daß bei Indizienprozessen die Sympathie der Bevölkerung nicht immer auf Seite der Gerichte steht, wenn ein Freispruch erfolgt. Wenn sich einmal im Volke die Meinung gebildet hat, der X ist der Täter, dann werden die Freisprüche mit großem Mißbehagen aufgenommen. Und auch diese psychologische Situation trägt dann dazu bei, daß die Geschwornen, die sich von der Stimmung des Volkes tragen lassen, zum Schuldspruch neigen. Daher ist es auch notwendig, wenn die Gerichtsbarkeit objektiv urteilen soll, daß die Berichterstattung in der Öffentlichkeit in einer objektiven Weise erfolgt, daß man in den Zeitungen nicht schon vorher mit hundertprozentiger Sicherheit einen Beschuldigten brandmarkt, daß man nicht eine Psychose erzeugt, der sich vor allem der Laienrichter nur sehr schwer entziehen kann. Denn die Justiz ist keine Einrichtung, die im luftleeren Raum urteilt, sondern sie ist innig verbunden mit dem praktischen Leben, insbesondere durch die Mitwirkung der Laienrichter.

Ein Mittel zur Verhinderung von Fehlurteilen ist auch die rechtzeitige Beteiligung der Verteidigung an einem Strafverfahren. Die Verteidigung ist kein notwendiges Übel, das die Prozeßführung verzögert, sondern sie ist eine fundamentale Voraussetzung für einen wirklichen Schutz der Persönlichkeit. Dieser Schutz ist nicht gegeben, wenn, wie es oft der Fall ist, in letzter Minute ein Armenanwalt bestellt wird, der ohne genaue Aktenkenntnis den Gerichtssaal betritt und dann eben versucht, für den Angeklagten stimmungsmäßig einzutreten.

Man kann sich daher bei der Frage, wie Justizirrtümer künftig zu vermeiden sind, auch mit den Rechten und Pflichten der Verteidigung sowohl im Stadium der Voruntersuchung als auch bei der Hauptverhandlung beschäftigen, und man wird sich auch mit dieser Frage beschäftigen müssen.

Das Bundesministerium für Justiz wird die Unabhängigkeit der Richter unter allen Umständen achten und wahren. Wenn aber Rechtsschutzgesuche eintreffen, so werden sie Gegenstand gewissenhafter Überprüfung sein, und das Ministerium wird jederzeit Weisungen an die Staatsanwaltschaft erlassen, wenn es notwendig erscheint, zugunsten eines Beschuldigten ein Rechtsmittel zu ergreifen oder andere Maßnahmen zu treffen. Dies ist auch im Falle Hoflehner und im Falle Thiel vom Bundesministerium für Justiz zugunsten der Beschuldigten geschehen.

Was die Fehlurteile von Sachverständigen betrifft, so wird zu erwägen sein, ob nicht der Ausbildung der ärztlichen Gerichtssachverständigen ein größeres Augenmerk zugewendet werden muß, als es bisher der Fall war. Es gibt bis jetzt keinen Facharzt für gerichtliche Medizin. Wir haben zwar Lehrkanzeln für diesen Zweig der medizinischen Wissenschaft, aber keine geregelte Ausbildung der Ärzte, die als Sachverständige bei Gericht auftreten, in der Art, wie etwa die Ausbildung bei anderen Fachärzten planmäßig erfolgt. Das Justizministerium wird daher in dieser Frage die Verbindung mit den Hochschulen und mit den Bundesministerien für Unterricht und für soziale Verwaltung aufnehmen. Wir legen Wert darauf, gute, geschulte Fachärzte für gerichtliche Medizin zu bekommen.

Ich bitte also versichert zu sein, daß mir alles daran gelegen ist, Fehlurteile zu verhindern. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß ich selbst jahrelang Strafverteidiger war und die Stärke und Schwäche der österreichischen Strafrechtspflege in der Praxis kennengelernt habe. Deshalb habe ich auch außerhalb meiner Tätigkeit im Ministerium stets für die Reform des Strafrechtes, für die Reform der Strafprozeßordnung und für die Neuschaffung eines Strafvollzugsgesetzes gekämpft.

Mit dieser offenen Aufzählung der Mängel in unserem Strafverfahren will ich aber nicht dazu beitragen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafrechtspflege an sich zu erschüttern. In Österreich werden jährlich durchschnittlich 110.000 Personen strafrechtlich verurteilt. Im Jahre 1956 — das letzte Jahr, für das die Statistik abgeschlossen wurde — wurden 17.780 Personen wegen Verbrechen, 3509 Personen wegen Vergehen und 95.625 Personen wegen Übertretungen strafrechtlich verurteilt.

Wenn sich bei dieser Fülle von Verurteilungen einige nachträglich als falsch erweisen, so liegt diese Tatsache in dem auch heute schon erwähnten Umstand begründet, daß das Sprichwort „errare humanum est“ — „Irren ist menschlich“ — leider auch auf die Justiz als eine menschliche Einrichtung angewendet werden muß. Aber die Irrtumsmöglichkeiten auf das Mindestmaß zu reduzieren, ist die Aufgabe aller, die an der Strafjustiz mitwirken, und dieser Aufgabe wird sich auch das Bundesministerium für Justiz nicht entziehen.

Hohes Haus! In der Anfrage ist dann zum Schluß noch der Fall Wannemacher angeführt worden. Ich habe noch nicht die Möglichkeit gehabt, die diesbezüglichen Akten zu studieren. Die Sache ist Sonntag bekanntgeworden, und die Vorlage der Akten ist, obwohl sie von mir angefordert wurden, bis jetzt nicht erfolgt.

Ich muß aber in diesem Falle sagen: Wenn ich auch nachprüfen werde, ob nicht in der Entmündigungsordnung irgendwelche Verbesserungen eingeführt werden können, um durch eine genaue Überprüfung solche Fälle hintanzuhalten, so muß ich doch sagen: In diesem Fall liegt das Verschulden meiner Überzeugung nach auf dem medizinischen Sektor. Denn wenn in einer Heilanstalt der behandelnde Arzt drei Jahre hindurch nicht weiß, ob seine Patientin krank ist oder nicht, Hohes Haus, dann kann man dem Richter, der einmal als Kommissär dorthin kommt und der ja kein Sachverständiger ist, kaum einen Vorwurf machen.

Wenn gestern ein medizinischer Sachverständiger, Herr Dr. Seidl, die Sache zu rechtfertigen versuchte, indem er sagte: Ja, bei den Kommissionen wird rasch gearbeitet, da muß eine ganze Reihe von Fällen an einem Tag erledigt werden!, so muß ich darauf sagen: Aber die Fälle, die vor die Kommission kommen, kommen doch aus der Heilanstalt! Sie sind doch dauernd unter ärztlicher Beobachtung! Die Patientin wird doch nicht erstmalig vor dieser Kommission untersucht, sondern der mit dem Fall schon vorher befaßte Arzt sagt: Das Leiden hat sich gebessert oder nicht, die Person ist paranoiaverdächtig oder nicht, sie ist gefährlich oder nicht.

Hier liegt ein Versagen der Anstalt vor, das zutiefst bedauerlich ist und das meiner Meinung nach Gegenstand einer gewissenhaften Untersuchung sein müßte, weil wir gerade bei Geisteskrankheiten keine Garantie haben, ob nicht weitere Fehldiagnosen zu solchen ungeheuerlichen Entscheidungen geführt haben.

Hohes Haus! Ich habe mich bemüht, Ihnen kurz und sachlich meine Stellungnahme zu dieser Anfrage bekanntzugeben. Ich bitte Sie nochmals, überzeugt zu sein: Was von seiten des Justizministeriums ohne Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung getan werden kann, um Irrtümer zu verhindern, wird getan werden. Voraussetzung für eine gute Rechtsprechung ist ein guter Richternachwuchs und überhaupt eine gute Ausbildung aller an der Rechtspflege beteiligten Personen. Eine Voraussetzung ist aber auch, daß genügend Richter vorhanden sind und daß nicht durch Überarbeitung und Zeitdruck manche Dinge übersehen werden, die gewissenhafter zu prüfen wären. Wir werden sowohl auf legislativem als auch auf verwaltungsmäßigem Gebiet alles tun, um die Rechtssicherheit in Österreich zu garantieren.

Ich bitte Sie, uns bei unseren Bestrebungen zu unterstützen. Das Recht ist nicht eine Sache der Richter, es ist nicht eine Sache des Justizministeriums, das Recht ist eine Sache

des ganzen Volkes, und das ganze Volk wird aufgerufen, am Rechte mitzuarbeiten. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten, Beifall bei der ÖVP und bei der FPÖ.*)

Präsident **Böhm**: Ich mache die nachfolgenden Redner darauf aufmerksam, daß die Redezeit in der Debatte höchstens 20 Minuten beträgt.

Als erster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Marchner zum Wort.

Abgeordneter **Marchner**: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich glaube, wir müssen dem Herrn Minister sehr dankbar sein für die Offenheit, mit der er alle diese Maßnahmen und Vorkehrungen umrissen hat, die seiner Meinung nach geeignet sind, Justizirrtümer, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben, in Zukunft zu vermeiden.

Es ist nicht das erstemal, daß Abgeordnete in einer Anfrage den Hüter der Rechtsordnung in unserem Staate darauf aufmerksam machen, daß Zustände in der Rechtspflege eingerissen sind, die geeignet erscheinen, das Vertrauen zu ihr zutiefst zu erschüttern. Ich darf nur darauf verweisen, daß wir vor Jahren schon den Fall des Wohnungsschwindlers Kripas zur Diskussion gestellt haben, der jahrelang trotz wiederholter Anzeigen seine Schwindeleien fortsetzen und dadurch Dutzende von Menschen um ihre sauer verdienten Groschen bringen konnte.

Wir haben in einer Anfrage auch den Fall Fladnitz zur Sprache gebracht und haben auch später wirklich mit Schaudern vernehmen müssen, daß diese Justizirrtümer nicht nur nicht abebben, sondern im Gegenteil noch häufiger werden.

Mein Parteifreund Olah hat bereits in seiner Begründung der Anfrage darauf verwiesen, daß gerade diese Justizirrtümer, die wir jetzt registrieren mußten, sehr geeignet sind, die wiederholt verlangte Diskussion auf Wiedereinführung der Todesstrafe doch wieder aufs Tapet zu bringen. Ich glaube, nichts ist geeigneter als diese Justizirrtümer, zu sagen: Gottlob, daß wir in Österreich die Todesstrafe abgeschafft haben! (*Beifall bei der SPÖ.*) Denn ich glaube, Hohes Haus, sehr verehrte Damen und Herren, man würde es bei der Scheußlichkeit so mancher Verbrechen, die hier zur Diskussion gestanden sind, einem Berufs- oder Laienrichter nicht verübeln können, wenn er, das Bestehen der Todesstrafe vorausgesetzt, unter Umständen eine Sühne in der Verhängung der Todesstrafe gesehen hätte. Daß sie nicht besteht, ist ein Glück auch für die Betroffenen, für diese Menschen, die sich im Fangeisen der Gerechtigkeit, wenn man so sagen darf, verfangen haben.

Der Herr Minister hat mit Recht schon aufgezeigt, wo die Fehlerquellen eigentlich liegen: einerseits in der Sachverständigeninstitution und andererseits auch in dem bestehenden Formalismus unserer Strafprozeßordnungsbestimmungen. Es ist ja wirklich, wie der Herr Minister sagt, einfach grotesk, daß man gegen ein Urteil des Einzelrichters, des Bezirksrichters, vollen Rechtsschutz besitzt, während man gegen ein Urteil eines Schöffen- oder Geschworenengerichtes den Rechtsschutz in diesem Ausmaß nicht genießt.

Und hier ist es wirklich notwendig, darauf zu verweisen, daß eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht so zu qualifizieren ist wie eine Berufung bei den unteren Instanzen. Schon wenn allein die Form der Nichtigkeitsbeschwerde nicht den Vorschriften entspricht, kann diese Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden. Daher hat der Herr Minister recht, wenn er sagt, daß neben einer Reform der Sachverständigeninstitution auch eine Reform der Bestimmungen der Prozeßordnung vorgenommen werden muß. Wir würden nur im Interesse der gerechten Sache bitten, daß diese Reformen schnellstens eingeleitet und zum Abschluß gebracht werden. Wir sind überzeugt: Wenn es gelingt, diese Fehlerquellen zu beseitigen, werden wir uns im Hohen Hause in Zukunft um solche bedauerliche Fälle nicht mehr kümmern müssen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Kranzlmayr zum Wort.

Abgeordneter Dr. **Kranzlmayr**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nur wer einmal in seinem Leben als Unschuldiger das schwere Tor einer Gefangenenanstalt hinter sich zuschlagen hörte (*Abg. Ferdinanda Flossmann: Es sind viele unter ihnen, die hier herinnen sitzen!*) und dann allein in der Kerkerzelle gesessen ist, der versteht, welche Gefühle ein solcher Mensch in sich trägt, und nur der kann es verstehen, wie schwer ein Mensch zu tragen hat, der im Bewußtsein seiner Unschuld verurteilt wurde.

Wir haben, als die Fehlurteile der letzten Zeit aufgekommen sind, berechtigt gefragt, was die Ursache ist. Und wenn auch heute der Herr Bundesminister für Justiz versucht hat, die Fehlerquellen darzutun, so glaube ich dennoch, eines feststellen zu müssen: Im nachhinein die Ursachen, die zu diesen Fehlurteilen geführt haben, aufzuzeigen, ist leichter, als Fehlurteile von vornherein zu verhüten. Ich glaube nicht, daß die Strafprozeßordnung allein an diesen Fehlerquellen schuld ist, sondern aus den Ausführungen des Herrn Bundesministers für Justiz müssen wir doch alle die Überzeugung gewinnen: Es ist eben ein mensch-

liches Versagen. Der Mensch ist in seiner Schwäche auch beim besten Willen, beim besten Willen nicht immer geeignet, das zu ergründen, was letzten Endes nur unserem Herrgott vorbehalten ist.

Wir haben aus den Ausführungen des Herrn Bundesministers gehört, daß in zwei Fällen dieser bedauerlichen Irrtümer der Gerichte nicht ein Sachverständiger, sondern zwei Sachverständige, und zwar nicht zwei Sachverständige, die nicht die nötige Ausbildung haben, sondern zwei hervorragende Sachverständige am Gutachten mitgewirkt haben. Selbstverständlich sind wir verpflichtet, alles zu tun, um die Fehlerquellen möglichst auszuschalten, um sie immer geringer und kleiner zu machen, sodaß die Höchstgrenze des Möglichen erreicht wird, um gerechte Urteile zu fällen.

Mit Recht wurde heute diese Anfrage von uns gestellt, weil die Bevölkerung durch diese Urteile alarmiert wurde, und mit Recht wurde diese Debatte abgeführt, und es war gut, daß der Herr Bundesminister für Justiz dazu Stellung genommen hat.

Hohes Haus! Ich glaube aber, das ist nur ein Teil von dem, was die Bevölkerung erregt. Denn auch die Bedrohung unbescholtener Staatsbürger durch Gewaltverbrecher in der letzten Zeit beunruhigt die Bevölkerung genau so, als wenn unschuldige Menschen durch Gerichte verurteilt werden. Und ich glaube, so wie wir verpflichtet sind — was auch der Herr Bundesminister heute gesagt hat —, nach allem zu suchen, Verbesserungen an der Straf-

prozeßordnung vorzunehmen, Verbesserungen in der Ausbildung der Sachverständigen herbeizuführen, kurz, alles zu tun, um diese Fehlerquellen auszuschalten, so sind wir und mit uns auch der Herr Bundesminister für Justiz verpflichtet, ehebaldigst Vorlagen einzubringen, durch die auch wiederum nach menschlichem Ermessen alles getan wird, was eben insbesondere diese jugendlichen Verbrecher hindert, weiterhin unbescholtene Menschen schwer zu verletzen, ja, wie es in der letzten Zeit geschehen ist, sogar zu töten.

Meine Bitte geht also an den Herrn Minister, nicht nur daran zu arbeiten, daß die Quellen von Fehlurteilen ausgeschaltet werden, sondern auch möglichst rasch dem Hohen Hause Vorschläge zu bringen, damit wir verhindern, daß weiterhin durch Gewaltverbrecher junge Menschen, überhaupt unschuldige Menschen das Leben lassen müssen. Dazu, glaube ich, sind wir in gleicher Weise verpflichtet, und ich nehme an, daß das ganze Hohe Haus mit mir einer Meinung ist, daß das einer unserer nächsten und wichtigsten Schritte sein muß. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm**: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Gegenstand ist damit erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet Mittwoch, den 12. März, 10 Uhr vormittag, statt. Die Tagesordnung wird auf schriftlichem Weg bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 50 Minuten